



Geko-Nr.: DKOR-B96G45

Kontakt: Manuela Häni, Projektleiterin Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 54, www.wasserbau.zh.ch

1/5

Gemeinde Oetwil an der Limmat. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet.

Sachverhalt und Erwägungen

A. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. Januar 2019 übermittelte die Gemeinde Oetwil an der Limmat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 13. Juli 2018).

Nach der Bereinigung der Unterlagen lagen diese vom 16. November 2018 bis 15. Januar 2019 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

In den nun vorliegenden Unterlagen sind die Forderungen des AWEL vollständig berücksichtigt.

Im Siedlungsgebiet von Oetwil an der Limmat wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Cholhölzlibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1
- Bickbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
- Chräbsenbach/Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

B. Minimaler Gewässerraum

Da sich der Chohölzlibach, der Bickbach und der Chräbsenbach/Dorfbach nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a beziehungsweise b GSchV beträgt der minimale Gewässerraum daher 11 m beziehungsweise 12 m.

C. Erhöhung Gewässerraum

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (Baudirektionsverfügung Nr. 2479 vom 17. Dezember 2008) liegt für die Abschnitte des Bickbachs (Bi_02) und des Chohölzlibachs (Ch_01) eine geringe Gefährdung durch Hochwasser vor (gelber Bereich). Im technischen Bericht wird für diese Abschnitte mittels Querprofilbetrachtungen nachgewiesen, dass der Raumbedarf für die Herstellung der Hochwassersicherheit inkl. einseitigem Unterhaltsstreifen innerhalb des minimalen Gewässerraums gesichert ist. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist folglich nicht erforderlich.

Die Gewässer im Siedlungsgebiet von Oetwil an der Limmat weisen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung kein grosses Revitalisierungspotenzial auf (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) und sind nicht als prioritäre Abschnitte bezeichnet (Umsetzungshorizont 20 Jahre).

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar ohne Revitalisierungspotenzial, jedoch naturnah oder wenig beeinträchtigt sind (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich), grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV. Dies betrifft im massgebenden Perimeter die Abschnitte Bi_01 sowie Do_01 und wird im Gewässerraumplan entsprechend berücksichtigt.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf zur Sicherung der Gewässernutzung wird aus Erholungsgründen für den künftig offen zu führenden Bickbach im Abschnitt Bi_03 festgelegt.

D. Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Für die beiden im Strassenraum eingedolten Abschnitte des Dorfbachs (Do_04 und Do_06) wird ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt bleiben im reduzierten Gewässerraum von 7 m Breite gewährleistet. Aufgrund der knappen Platzverhältnisse, der Lage der Dole unter Terrain und des geringen Revitalisierungspotenzials gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung wird die Reduktion des Gewässerraums als recht- und zweckmässig erachtet.

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig (symmetrisch) zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen.

Südlich der Neuweisenstrasse wird der Gewässerraum für den Abschnitt Bi_03 des Bickbachs im Hinblick auf eine Offenlegung leicht asymmetrisch ausgeschieden. Da die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt und die Funktionen des Gewässerraums gewährleistet bleiben, wird die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums als recht- und zweckmässig erachtet.

E. Schlussprüfung

Entlang der offenen Abschnitte des Dorfbachs/Chräbsenbachs wird der Gewässerraum für die Abschnitte Do_01, Do_02, Do_03, Do_05 und Do_07 auf die Breite der kommunalen Gewässerabstandslinien (RRB 3612/1984) verbreitert und in den Abschnitten Do_02 und Do_03 zusätzlich auf die Parzellengrenze angepasst.

Durch die Festlegung des Gewässerraums sind entlang des Bickbachs 691 m² Fruchtfolgeflächen (Nutzungsseignungsklassen 1 bis 5) betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV kann der Gewässerraum bei eingedolten Gewässern weiterhin landwirtschaftlich genutzt und bewirtschaftet werden.

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Oetwil an der Limmat wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

F. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007 (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geogra-

fischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet festgelegt:

- Cholhölzlibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1
- Bickbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0
- Chräbsenbach/Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 17. Januar 2019
- Gewässerraumplan, Mst. 1:1000 vom 8. August 2018

II. Diese Verfügung ist durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV).

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

a) Die Gemeinde Oetwil an der Limmat, Alte Landstrasse 7, Postfach, 8955 Oetwil an der Limmat, mit folgenden Beilagen:

- Technischer Bericht vom 17. Januar 2019
- Gewässerraumplan, Mst. 1:1000 vom 8. August 2018

b) Holinger AG, Simone Knecht, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur;

c) das Generalsekretariat der Baudirektion;

d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Stab, Maureen Mahler;

e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, Franziska Heinrich;

f) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrain;

g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakman;

h) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser;

i) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;

j) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (per E-Mail).

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

15. März 2019



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 22.03.2019

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000331

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Oetwil a.d.L., Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d.
Limmat

Oetwil a.d.L. Festlegung des Gewässerraums am Chohölzlibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, am Bickbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0 und am Chräbsenbach/Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0; Verfügung

Betrifft: 8955 Oetwil a.d. Limmat

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 15. März 2019 verfügt:

Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird am Chohölzlibach, öffentliches Gewässer Nr. 1.1, am Bickbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0 und am Chräbsenbach/Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, festgelegt.

Massgebende Unterlagen:

1. Gewässerraumplan, Mst. 1:1'000 vom 8. August 2018
2. Technischer Bericht vom 17. Januar 2019

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet, am Schalter der Einwohnerkontrolle, Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil an der Limmat, zur Einsicht auf.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

GEMEINDERAT OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeinde Oetwil an der Limmat
Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a
GSchV und § 15 e HWSchV



Technischer Bericht

Stand: Dossier zur Festlegung

Winterthur, 17.01.2019

Gemeindeverwaltung Oetwil an der Limmat
Alte Landstrasse 7
8955 Oetwil an der Limmat

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN

Im Holderli 26, CH-8405 Winterthur

Telefon +41 (0)52 267 09 00, Fax +41 (0)52 267 09 01

winterthur@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	27.04.2018	Simone Knecht	Daniela Nussle	Gemeinde Oetwil an der Limmat (1x) AWEL (7x) HOLINGER AG (1x)
2.0	26.09.2018	Simone Knecht	Daniela Nussle	Gemeinde Oetwil an der Limmat (2x) HOLINGER AG (1x)
3.0	17.01.2019	Simone Knecht	Daniela Nussle	Gemeinde Oetwil an der Limmat (2x) AWEL (2x) HOLINGER AG (1x)

P:\W2458 GR Oetwil a.L\Administration\Berichte\Festlegung_Januar2019\W2458.001 Gewässerraum Oetwil adL_20190117.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
1.1	Ausgangslage und Auftrag	5
1.2	Projektperimeter	6
1.3	Produkte im Rahmen der Gewässerraumausscheidung	6
1.4	Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums	7
2	GRUNDLAGEN	8
2.1	Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes	8
2.2	Grundlagenübersicht	8
2.2.1	Historische Karten	9
2.2.2	Revitalisierungsplanung	9
2.2.3	Naturgefahrenkarte und Massnahmenplanung	10
2.2.4	Risikokarte Naturgefahren	11
2.2.5	Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässernutzung und Wasserrechte	12
2.2.6	Gewässer-Ökomorphologie	12
2.2.7	Bau- und Zonenplan (ÖREB-Kataster)	14
2.2.8	Archäologische Zonen	15
2.2.9	Regionaler Richtplan	17
2.3	Weiterführende Grundlagen	18
2.4	Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung	18
2.4.1	Ortsspezifische Gesamtschau	18
2.4.2	Gewässerraum an allen öffentlichen Gewässern	19
2.4.3	Nachweis der Hochwassersicherheit	19
2.4.4	Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien	19
2.4.5	Anordnung des Gewässerraums	20
2.4.6	Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen	20
2.4.7	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung	21
2.4.8	Gewässerraum bei eingedolten Gewässern	22
2.4.9	Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Bauten	22
2.4.10	Übergeordnete Prinzipien	22
3	ABSCHNITTSBILDUNG	24
3.1	Kriterien	24

3.2	Abschnitte	24
3.2.1	Bickbach	26
3.2.2	Cholhölzlibach	29
3.2.3	Chräbsenbach / Dorfbach	30
4	BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM	36
4.1	Gewässerraum nach GSchG / GSchV	36
4.2	Erhöhung Gewässerraum	37
4.2.1	Hochwasserschutz	37
4.2.2	Revitalisierung	38
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	39
4.2.4	Gewässernutzung	39
4.3	Anpassung an die baulichen Gegebenheiten	40
4.3.1	Do_04 (Dorfstrasse bis Bachweg)	40
4.3.2	Do_06 (alte Landstrasse 15 bis Rebackerstrasse)	41
4.4	Schlussprüfung	41
4.4.1	Harmonisierung	41
4.4.2	Recht- und zweckmässige Ausgestaltung	42
5	AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	43
6	BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN	44
7	MITWIRKUNG	45
7.1	Vorprüfung	45
7.2	Öffentliche Auflage	46

ANHANG

- Anhang 1 Formular inhaltliche Vorabklärung
- Anhang 2 Formular terminliche Vorabklärung
- Anhang 3 Festlegung Gewässerraum

PLANBEILAGEN

- W2458.001 Gewässerraumfestlegung (1:1000), 08.08.2018

1 EINLEITUNG

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der Erholungsnutzung am Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Der Kanton Zürich hat ein Vorgehenskonzept beschlossen, mit dem die flächendeckende Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet möglich wird. Die Gemeinden sind demnach für die Festlegung der Gewässerräume an den kommunalen Gewässern zuständig. Die Gemeinde Oetwil an der Limmat ist gemäss Prioritätenordnung des Kantons Zürich aufgefordert, die Gewässerräume im Siedlungsgebiet mit 1. Priorität, d.h. ab 2018, festzulegen.

Die HOLINGER AG wurde deshalb beauftragt, den Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet von Oetwil an der Limmat flächendeckend auszuscheiden.

1.2 Projektperimeter

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat legt den Gewässerraum für alle Gewässer im Siedlungsgebiet mit Ausnahme des Lättenbächlis fest. Der Gewässerraum des Lättenbächlis wird im Rahmen der Gewässerraumfestlegung von der Gemeinde Geroldswil ausgeschieden. Die Gewässerraumfestlegung für die Limmat als kantonales Gewässer und für den Binzerliweiher in der kantonalen Freihaltezone erfolgt durch den Kanton in einem separaten Verfahren.

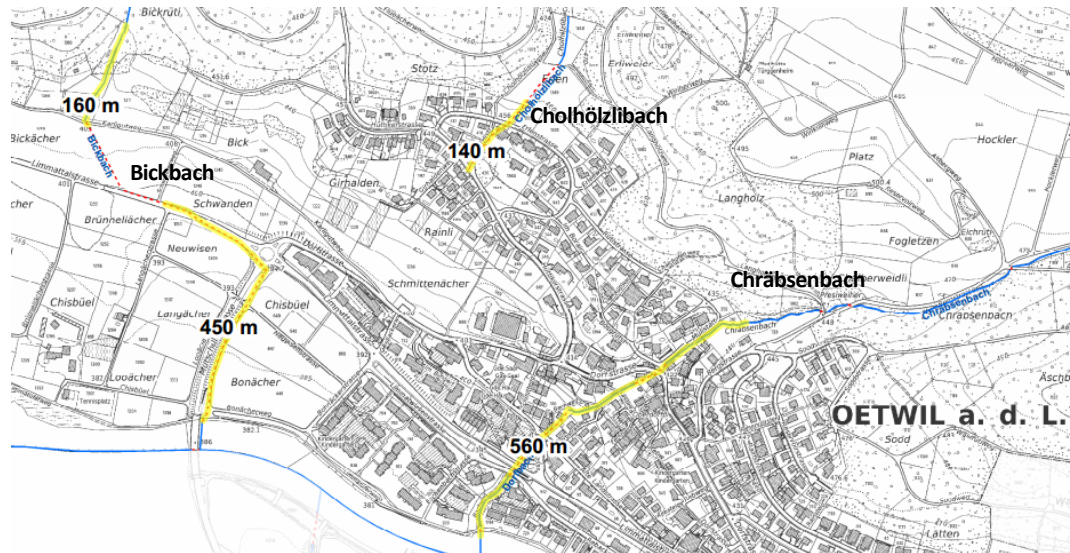


Abbildung 1: Der Perimeter der Gewässerraumfestlegung beschränkt sich auf die gelb markierten Gewässerabschnitte (Länge gerundet)

1.3 Produkte im Rahmen der Gewässerraumausscheidung

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der Gewässerraumausscheidung Oetwil an der Limmat erstellt:

- Formulare Vorabklärung terminliche und inhaltliche Koordination
- Dokumentation „Festlegung Gewässerraum“, Herleitung und Resultate
- Plan Gewässerraumfestlegung, 1:1000
- Technischer Bericht

1.4 Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV.

Die notwendigen Schritte und eine grobe Terminplanung sind in Abbildung 2 aufgeführt.



Abbildung 2: Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren

2 GRUNDLAGEN

2.1 Auftrag und gesetzliche Vorgaben des Bundes

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Festlegung des Gewässerraums hat nach Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die strikteren Übergangsbestimmungen gemäss GschV.

Durch die Anpassung der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) kann der Gewässerraum eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden. Weiterhin kann wie bisher im Rahmen von nutzungsplanerischem Verfahren gemäss §§ 36–89 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Festlegung des definitiven Gewässerraums nach Art. 41a und 41b GSchV beantragt werden.

2.2 Grundlagenübersicht

Eine Zusammenstellung aller für die Gewässerraumfestlegung berücksichtigten Grundlagen ist in Anhang 1 aufgeführt. Die relevanten Grundlagen werden nachfolgend zusammengefasst.

- [1] SWR AG (2008): Naturgefahrenkarte Limmattal
- [2] Oetwil a. d. L. (1982): Gewässerabstandslinien. Ergänzungsplan zum Zonenplan, 1:1000
- [3] Planar AG (2017): Kommunalen Richtplan, Verkehrsplan. Stand öffentliche Auflage.
- [4] Matta (2014): Kommunales Inventar der Heimatschutzobjekte
- [5] AWEL: Informationsplattform Gewässerraum (gewaesserraum.ch)

Weitere beschriebene Grundlagen wurden dem GIS-Browser des Kantons Zürich entnommen.

2.2.1 Historische Karten

Die historische Gewässerkarte des Kantons Zürich zeigt, dass der Chäbsenbach/Dorfbach in seiner Lage seit 1850 unverändert ist. Dies trifft ebenfalls für den offenen Abschnitt des Bickbachs zu, der eingedolte untere Abschnitt verläuft in den historischen Karten hingegen etwas anders. Einzig der Chohölzlibach ist in den historischen Karten nicht als Gewässer kartiert (Abbildung 3). Das gleiche Bild zeigen auch die Wild- und die Siegfriedkarte.

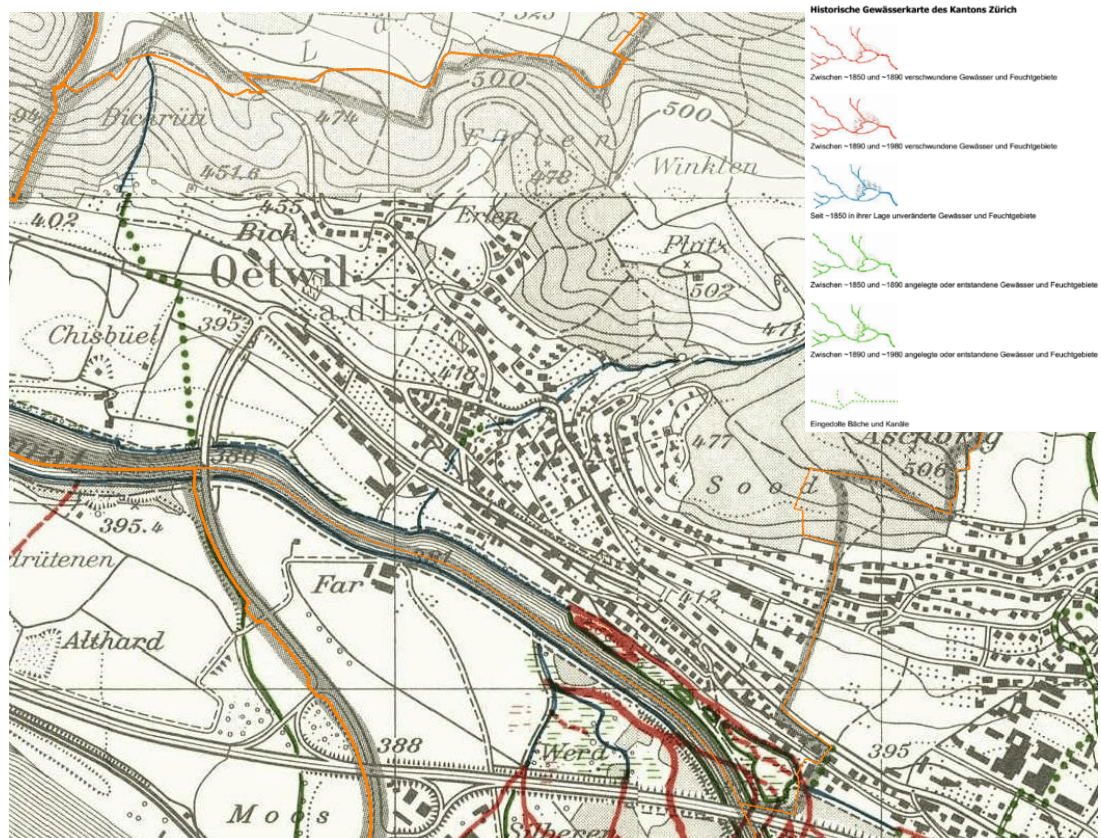


Abbildung 3: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.2.2 Revitalisierungsplanung

Der Datensatz Revitalisierungsplanung zeigt das Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie deren Priorisierungen über das gesamte Gewässernetz des Kantons auf.

Abschnitte des Bickbachs sowie der Chohölzlibach weisen einen mittleren Nutzen auf (Abbildung 4). In der Gemeinde wurden keine prioritären Revitalisierungsabschnitte bestimmt. Im Rahmen einer möglichen Überbauung des Gebiets Bonächer sieht die Gemeinde die Offenlegung des Bickbachs vor.

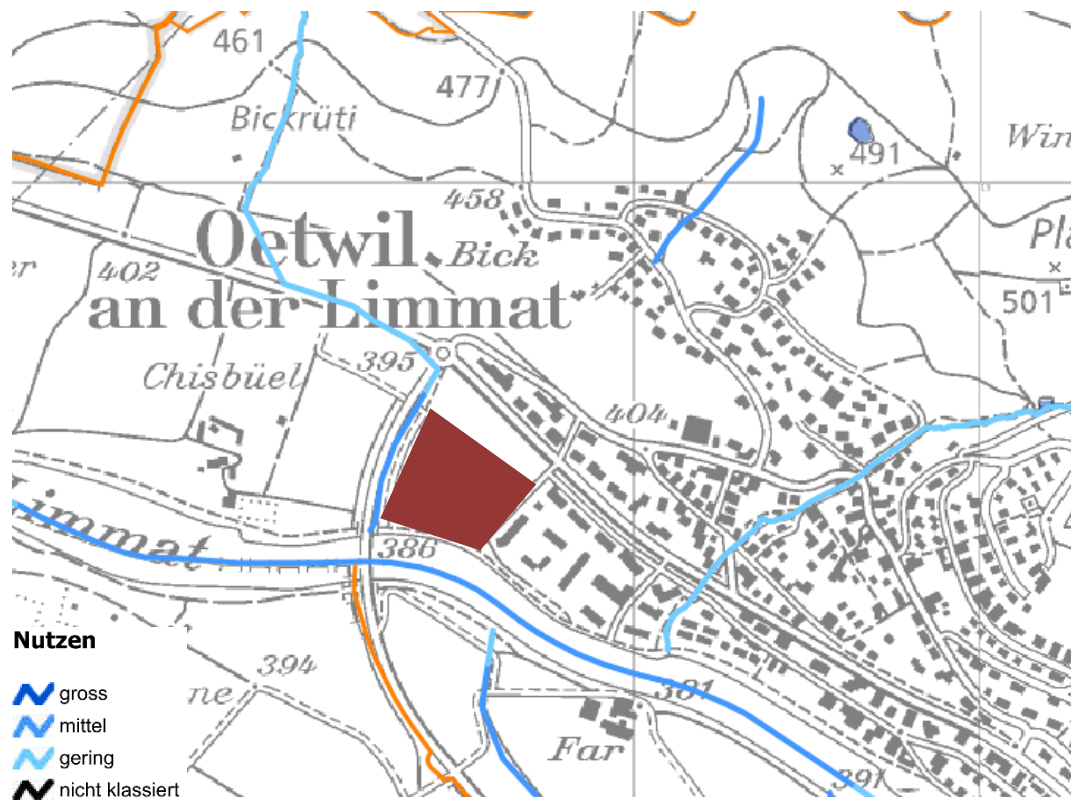


Abbildung 4 Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.2.3 Naturgefahrenkarte und Massnahmenplanung

Abbildung 5 zeigt das Gefährdungsbild für die Gemeinde Oetwil an der Limmat. Im Rahmen der Naturgefahrenkarte Limmattal [1] wurde keine Schwachstellenkarte erstellt, es sind im Technischen Bericht jedoch 6 Schwachstellen der Seitenbäche erwähnt. Innerhalb des Siedlungsgebiets liegen folgende Schwachstellen:

Gewässer	Km	Schwachstelle	Ursache	Defizit ab	Schutzziel	Relevanz Gewässerraum
Bickbach	0.68	Eindolung	Kapazitätsengpass	HQ100	HQ100	Ja
Cholhölzli-bach	0.21	Eindolung	Kapazitätsengpass	HQ100	HQ100	Ja
Chräbsen-bach / Dorf-bach	0.53	Offenes Gerinne (Nicht als Schwachstelle aufgeführt im Techn. Bericht)	Überflutungsgebiet ohne Ursache kartiert	HQ300	HQ100	Nein (Schutzziel erreicht)
	0.38	Brücke Gässli-Weg	Kapazitätsengpass	HQ100	HQ100	Nein (Vollständiger Rücklauf)
	0.3	Brücke Bachweg	Kapazitätsengpass	HQ30	HQ100	Nein (Vollständiger Rücklauf)
	0.13	Offenes Gerinne	Kapazitätsengpass	HQ300	HQ100	Nein (Schutzziel erreicht)

Beim Bickbach ist eine Schwachstelle bei der Eindolung bis zu km 0.3 vorhanden. Ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt die Schwachstelle beim Presiweiher des Chräbsenbachs (km 0.78).

Am Chräbsenbach kommt es bei den ungenügenden Kapazitäten der Brücken zu keinen Überflutungen, da das Wasser vollständig zurückläuft. Bei km 0.53 kommt es bei einem HQ300 zu Überschwemmungen, wo das Wasser linksufrig den Gebäudevorplatz flutet. Bei km 0.13 kommt es zu Ausuferungen mit Überschwemmungen einer Tiefgarage.

Zu Überflutungen ab einem HQ100 kommt es weiter beim Chohölzlibach.

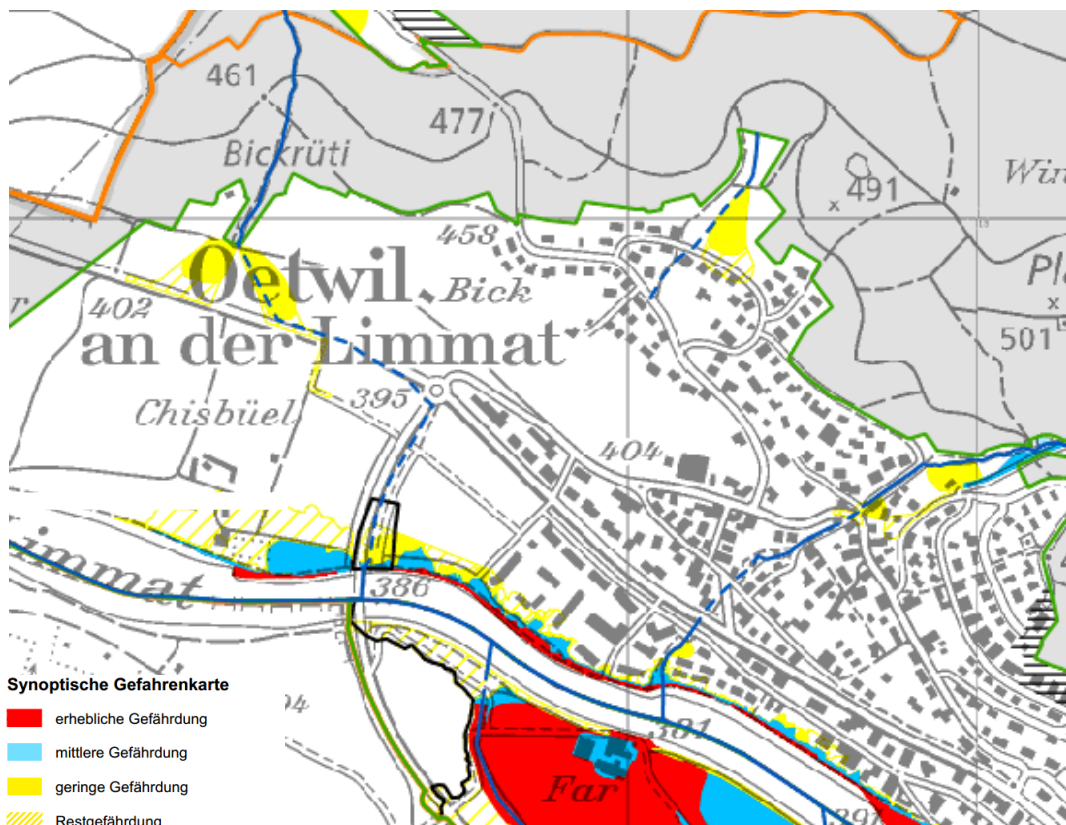


Abbildung 5: Gefahrenkarte (maps.zh.ch)

2.2.4 Risikokarte Naturgefahren

Auf der Basis der Gefahrenkarte zeigt die Risikokarte Naturgefahren eine qualitative Einstufung des Risikos bezogen auf Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte, und Kulturgüter auf.

Innerhalb des Siedlungsgebiets besteht gemäss der Karte ein kleines, lokal am Chohölzlibach ein mittleres Risiko (Abbildung 6).

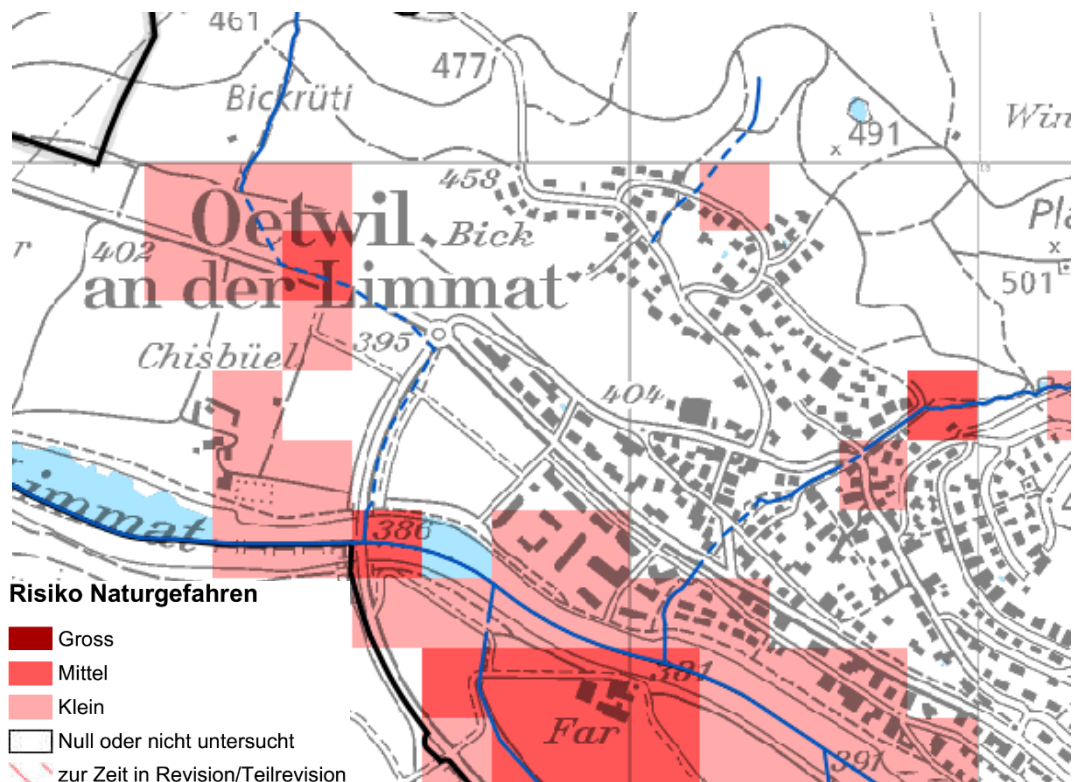


Abbildung 6: Risikokarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.2.5 Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässernutzung und Wasserrechte

Der Bickbach fliesst erst als offenes Gewässer, bis er eingedolt Landwirtschaftsflächen unterquert und in die Limmat mündet (Abbildung 7).

Der Chohölzlibach ist nur im obersten Abschnitt offen und innerhalb des Siedlungsgebiets durchgehend eingedolt. Der Chräbsenbach fliesst als Servitutsgewässer ab dem Presiweiher. Ab der Dorfstrasse ist er während gut 50 m eingedolt und wird Dorfbach genannt. Ein weiterer eingedolter Abschnitt liegt zwischen Bachweg und Rebackerstrasse.

Für die Ausscheidung des Gewässerraums ist das aktive Wasserrecht bei der Mündung des Bickbachs zu beachten.

2.2.6 Gewässer-Ökomorphologie

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiches.

Die Gewässer sind jeweils in den oberen Abschnitten in einem guten Zustand und ab dem Siedlungsgebiet in einem schlechten Zustand oder eingedolt (Abbildung 8).

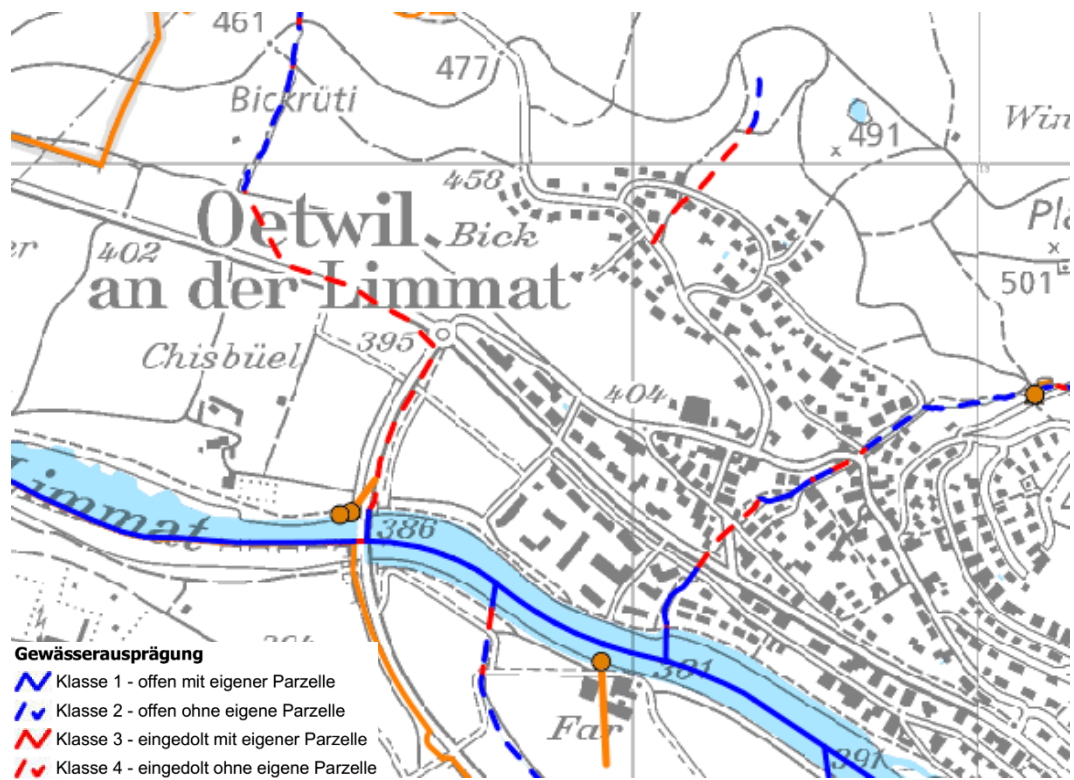


Abbildung 7: Gewässerausprägung (maps.zh.ch)

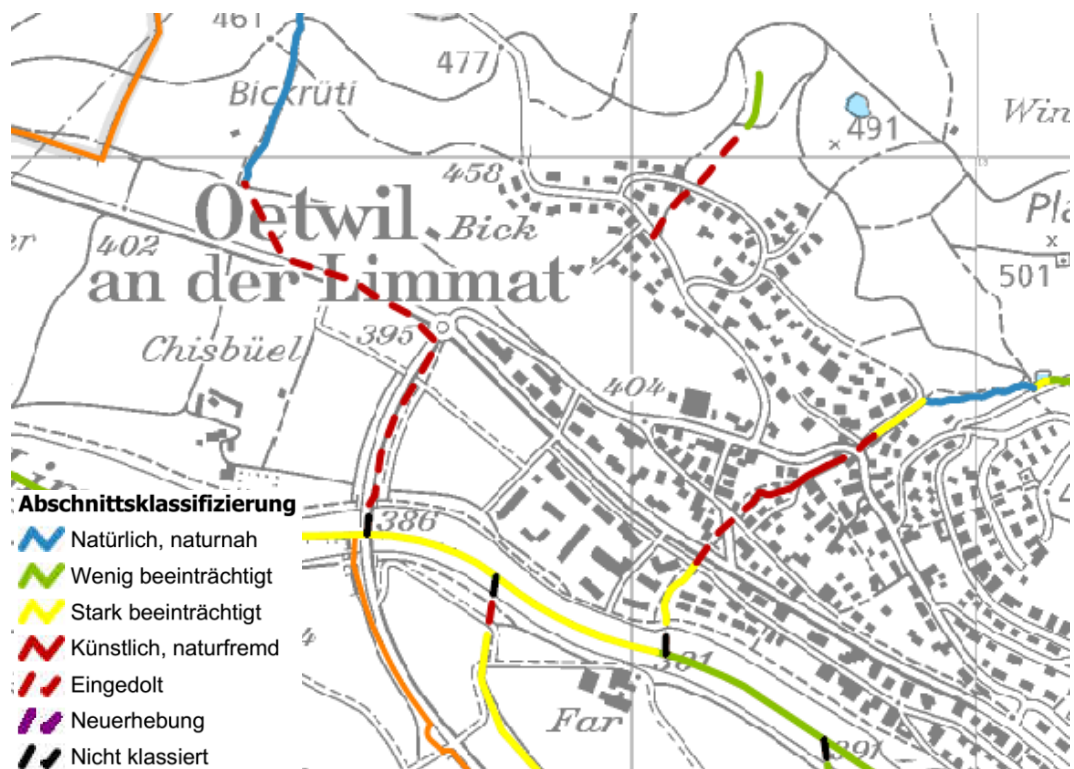


Abbildung 8: Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.2.7 Bau- und Zonenplan (ÖREB-Kataster)

Im ÖREB-Kataster (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen) werden die rechtskräftigen sowie die projektierten Daten verwaltet, nachgeführt und gemäss dem Inkraftsetzungsprozess wie öffentliche Auflage, Festsetzung, Genehmigung usw. publiziert.

Im ÖREB-Kataster, Thema Abstandslinien, werden Baulinien, Wald- und **Gewässerabstandslinien** und Waldgrenzen geführt. Entlang der offenen Abschnitte des Chräbsenbach / Dorfbachs wurden in der Gemeinde Oetwil an der Limmat Gewässerabstandslinien festgesetzt (Abbildung 9). Diese sollen weiterhin angewandt werden, weshalb der Gewässerraum auf die Breite der Gewässerabstandslinien abgestimmt wird (siehe auch Kapitel 4.4.1).

Ebenfalls aufgeführt ist der **Kataster der belasteten Standorte**. Hierbei ist in Gewässernähe nur ein Ablagerungsstandort ausserhalb des Siedlungsgebiets kartiert (Abbildung 9).

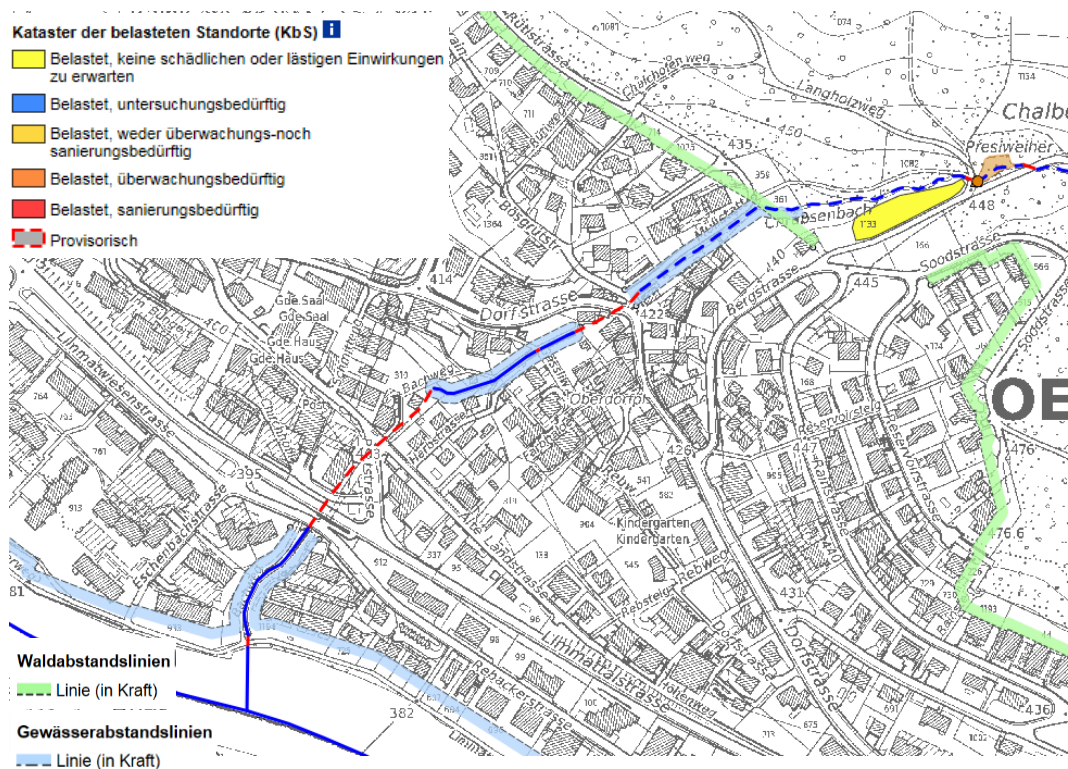


Abbildung 9: ÖREB-Kataster; Gewässer- und Waldabstandslinien und Kataster der belasteten Standorte (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen) (maps.zh.ch)

Auch die **Grundwasserschutzzonen** (Abbildung 10) sind im ÖREB-Kataster aufgeführt. In Oetwil an der Limmat sind innerhalb des Siedlungsgebiets beim Bickbach Schutzzonen projektiert.

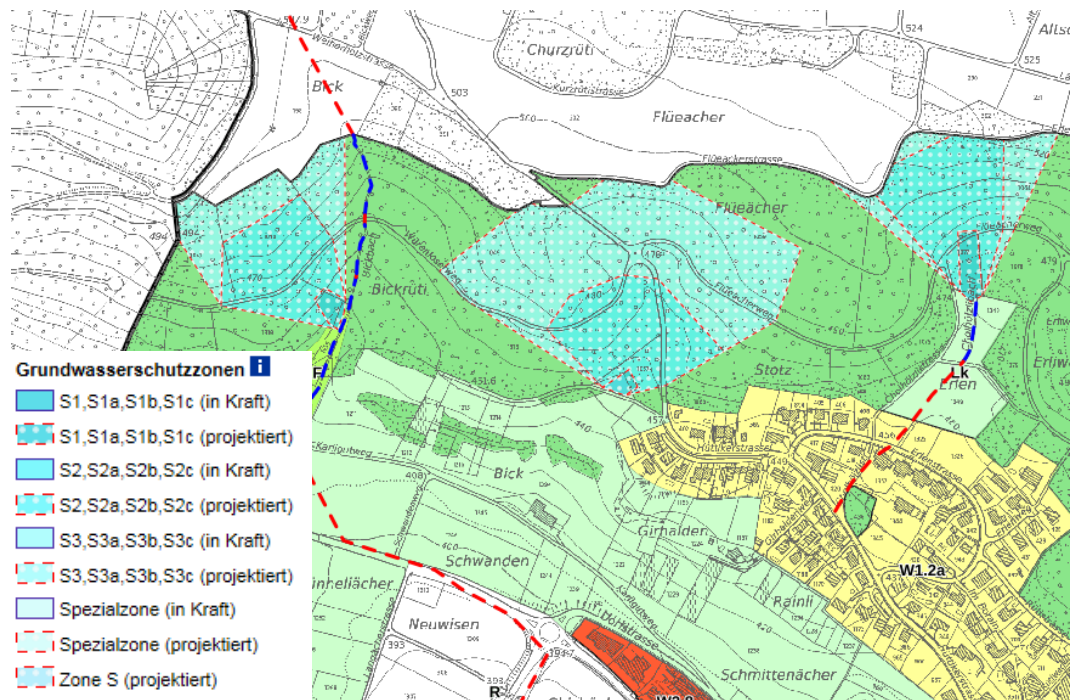


Abbildung 10: ÖREB-Kataster; Grundwasserschutzzone (maps.zh.ch)

Aktuell ist die Ortsplanung in Revision. Die Gewässerraumfestlegung bezieht sich auf die revidierte **Nutzungsplanung**. Die Änderungen sind in Abbildung 11 ersichtlich. Wesentlich sind die neue Abgrenzung des Siedlungsgebiets im Bereich Bonächer (alt: Reservezone, neu: Freihaltezone/Bauzone).

2.2.8 Archäologische Zonen

Die archäologischen Zonenpläne stellen einen Verdachtsflächen-Kataster dar. Bauliche Bodeneingriffe innerhalb der Verdachtsflächen sind der Kantonsarchäologie vorgängig zu melden.

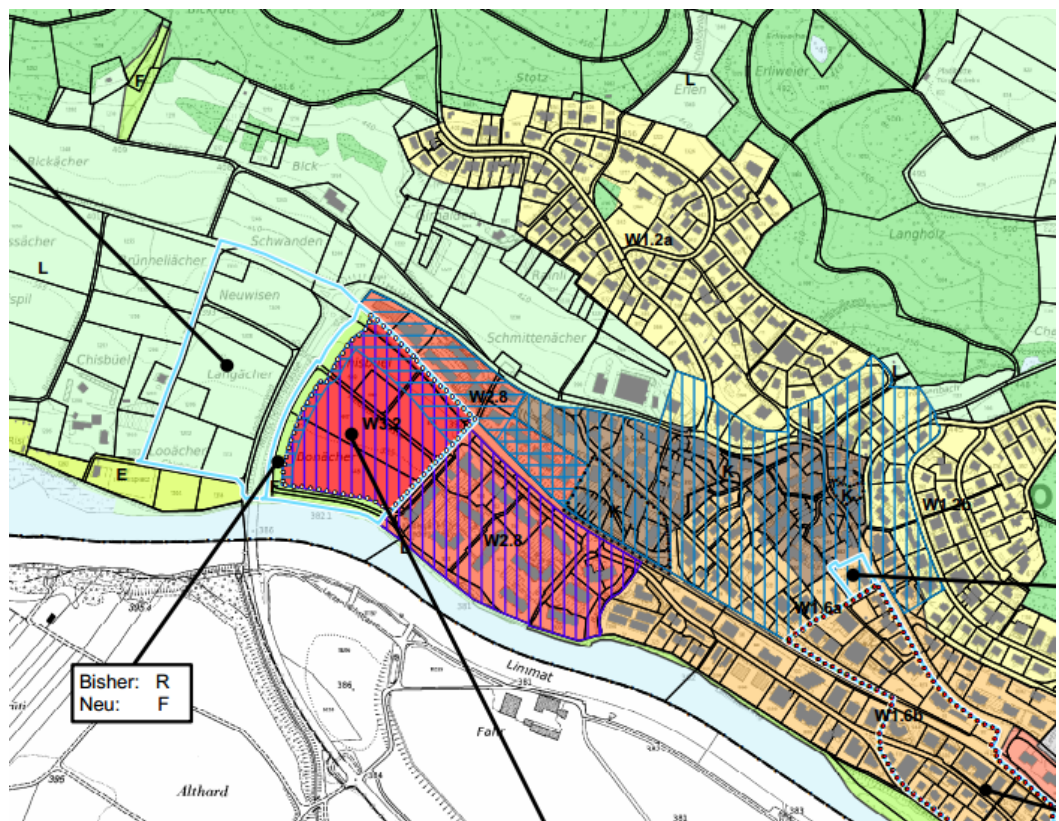
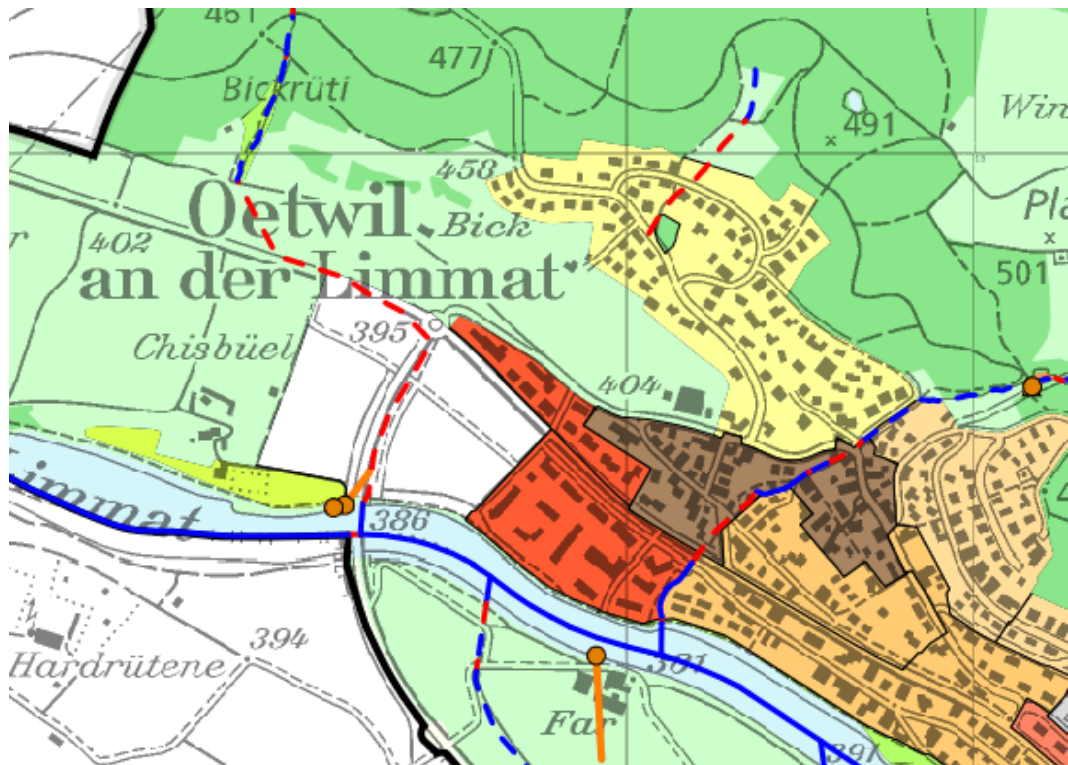


Abbildung 11: ÖREB-Kataster; Grundzonierung (maps.zh.ch) oben und Ausschnitt aus dem Zonenplan in Revision (Stand öff. Auflage, Planar AG)

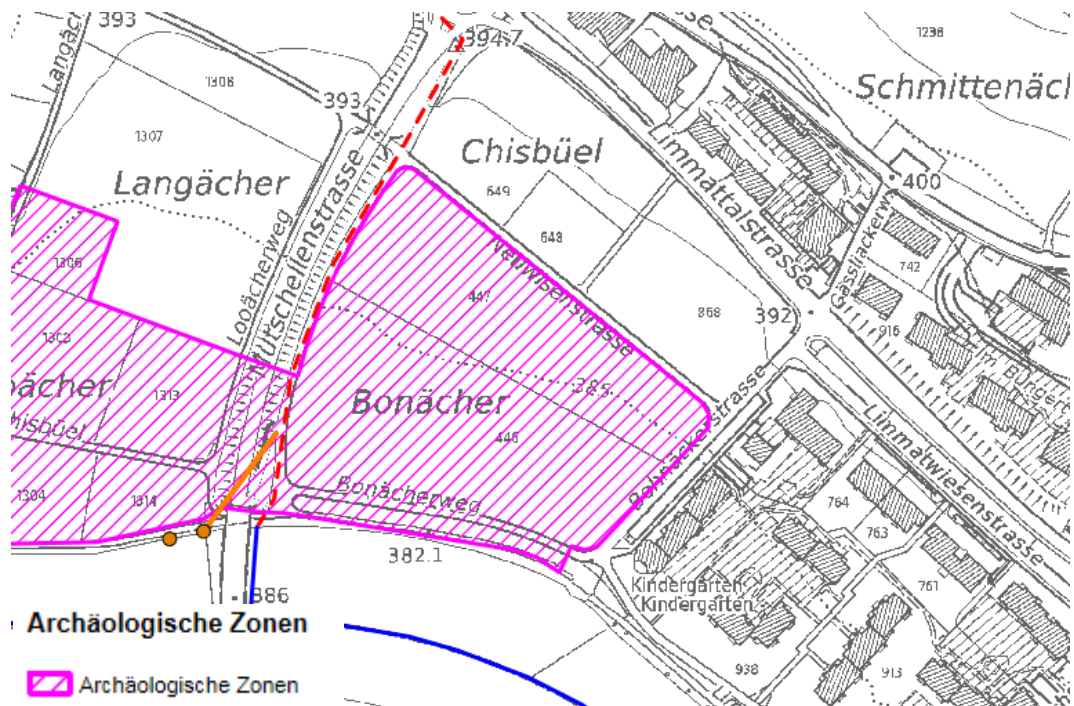


Abbildung 12: Archäologische Zonen (maps.zh.ch)

2.2.9 Regionaler Richtplan

Im Regionalen Richtplan Limmattal (Abbildung 13) ist ein Teil des Siedlungsgebiets von Oetwil an der Limmat als schutzwürdiges Ortsbild definiert. Zudem ist im oberen Teil der Gemeinde eine niedrige Dichte anzustreben. Der Vernetzungskorridor ist entlang dem kantonalen Gewässer Limmat ausgeschieden.

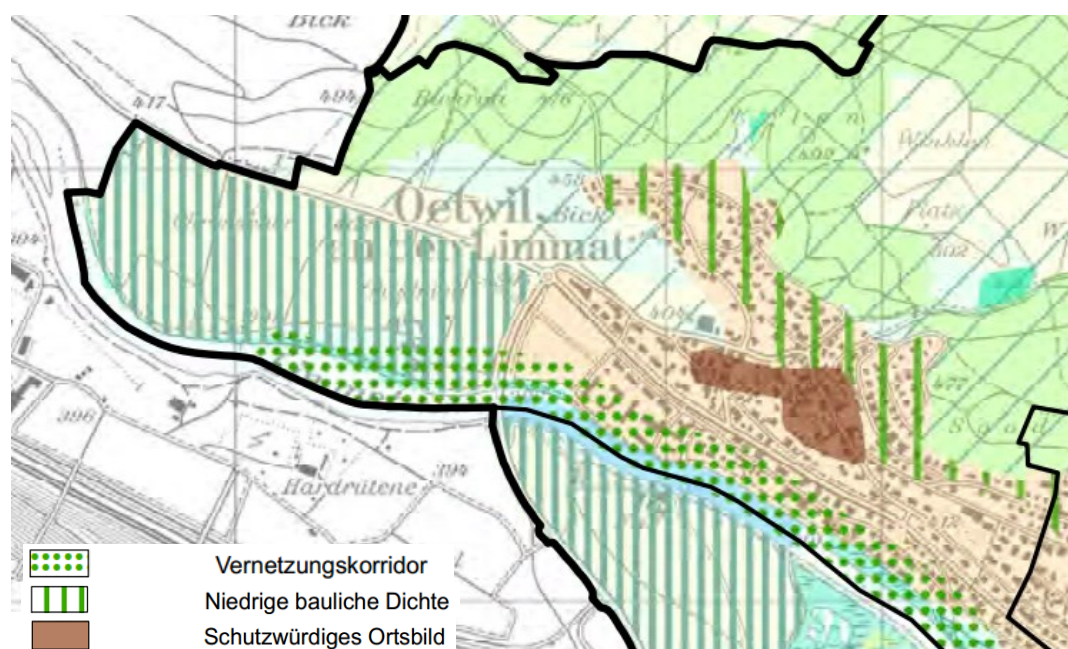


Abbildung 13: Regionaler Richtplan Limmattal 2017, Karte Siedlung und Landschaft

2.3 Weiterführende Grundlagen

Als Grundlage für den Verlauf der Gewässer wurde der kantonale Datensatz „Öffentliche Oberflächengewässer“ verwendet. Oberhalb des Karligutweges (siehe gelbe Umrandung in Abbildung 14) stimmt hier jedoch der Verlauf des Bickbachs nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Folglich wurde der Verlauf anhand der Karte „Digitale Höhenmodelle“ korrigiert.

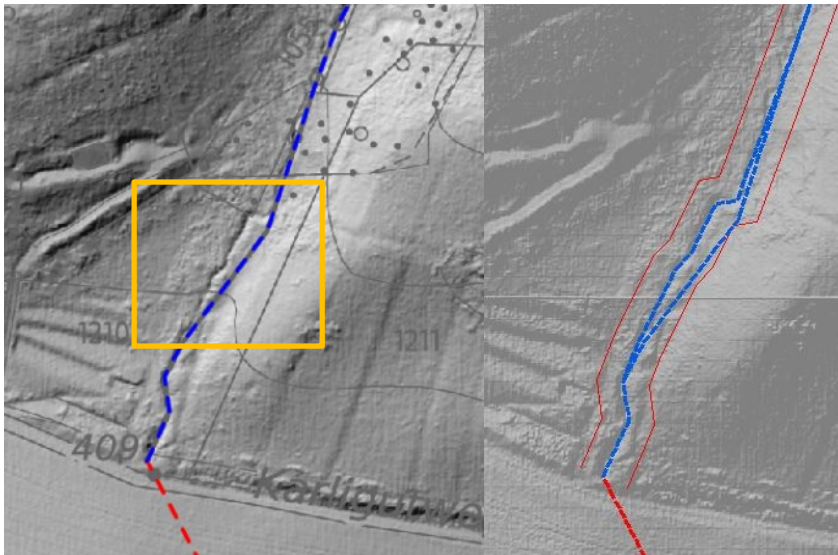


Abbildung 14: Vergleich des Verlaufs der Gewässerachse des Bickbachs gemäss Gewässernetz und gemäss DHM (links) und mit korrigiertem Gewässerverlauf (rechts).

2.4 Grundsätze und Prinzipien der Gewässerraumausscheidung

Die Grundsätze und Prinzipien wurden aus der Informationsplattform Gewässerraum.ch übernommen [2].

2.4.1 Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

2.4.2 Gewässerraum an allen öffentlichen Gewässern

Der Gewässerraum ist an allen öffentlichen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

2.4.3 Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

2.4.4 Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- Natürliche Funktionen: Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräu-

men, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.

- Gewässernutzung: Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrößerung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen, wie z.B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen
- Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktion – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes und der Archäologie

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

2.4.5 Anordnung des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z.B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

2.4.6 Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand

grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in der GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegelabfluss) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen alleine sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone ist die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes massgebend. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmebewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegen sprechen.

2.4.7 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsumschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes

(ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgedehnt werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

2.4.8 Gewässerraum bei eingedolten Gewässern

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb, wo immer möglich, offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Ein Verzicht ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Ein Verzicht ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Ein Verzicht muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist.

2.4.9 Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Bauten

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

2.4.10 Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.

- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen (keine zick-zack-artige Ausscheidung des Gewässerraums).
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden.

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 Kriterien

Als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung wurde die Gewässer-Ökomorphologie des GIS-Katasters des Kantons Zürich verwendet. Sie enthält Angaben zu folgenden Kriterien, die für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).
- Gerinnesohlenbreite
- Breitenvariabilität

Wenn sich im entlang des Gerinnes einer der genannten Parameter ändert, wurde jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Die im GIS-Kataster angegebenen Werte sind während einer Feldbegehung verifiziert worden.

Zusätzlich zur Gewässer-Ökomorphologie wurde die Gefahrenkarte Hochwasser sowie die Revitalisierungsabsichten als Kriterium zur Abschnittsbildung berücksichtigt.

3.2 Abschnitte

Der Projektperimeter wurde aufgrund der genannten Kriterien in 11 verschiedene Abschnitte eingeteilt (Tabelle 1 und Abbildung 15).



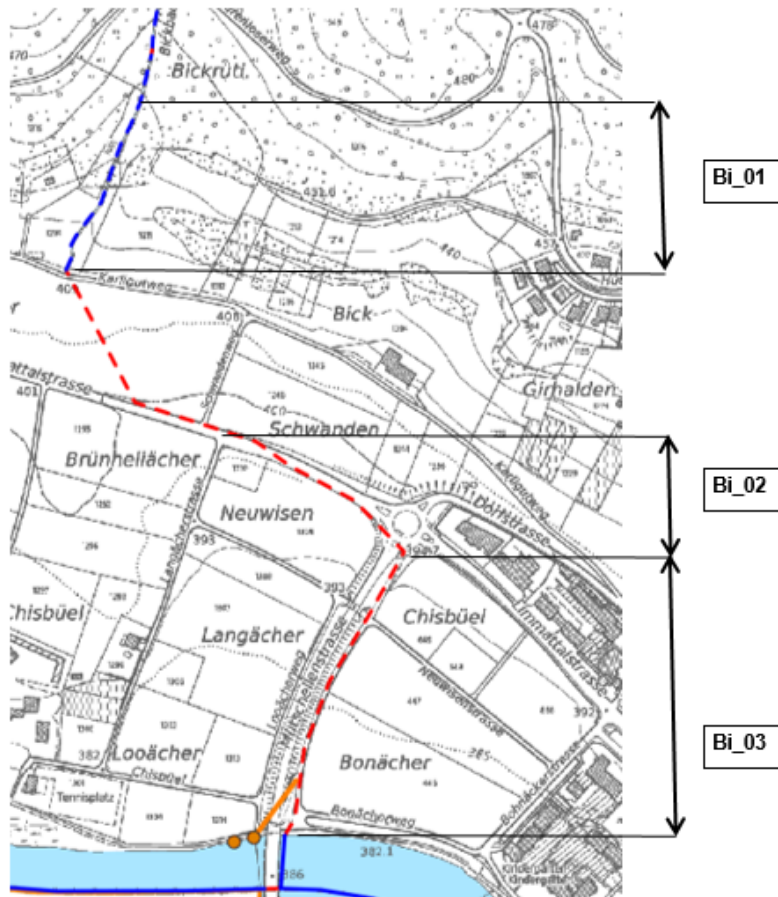
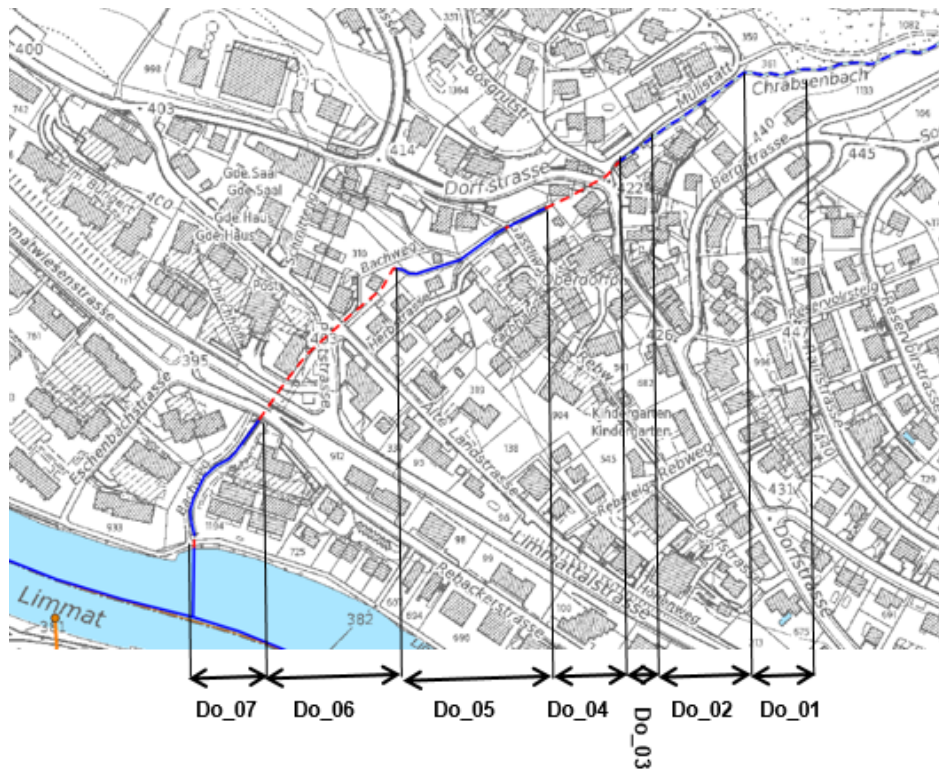


Abbildung 15: Übersicht über die Einteilung in die einzelnen Abschnitte am Cholhölzlibach (oben), Chräbsenbach (mitte) und Bickbach (unten).

Tabelle 1: Abschnittsbildung im Projektperimeter

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Bi_01	0.839 – 0.683	natürlich/naturnah, 0.3 m, ausgeprägt	-	gering
Bi_02	0.485 – 0.300	eingedolt, 0.5 m, keine	HQ100	gering
Bi_03	0.300 – 0.044	eingedolt, 0.6 m, keine	-	mittlerer Nutzen
Ch_01	0.132 – 0.000	eingedolt, 0.3 m, keine	HQ100	mittlerer Nutzen
Do_01	0.600 – 0.568	natürlich/naturnah, 1.2 m, ausgeprägt	-	gering
Do_02	0.568 – 0.492	stark beeinträchtigt, 1 m, ausgeprägt	-	gering
Do_03	0.492 – 0.464	künstlich/naturfremd, 1 m, keine	HQ300	gering
Do_04	0.464 – 0.399	eingedolt, 0.8 m, keine	-	gering
Do_05	0.399 – 0.289	künstlich/naturfremd, 1 m, keine	-	gering
Do_06	0.289 – 0.151	eingedolt, 1.2 m, keine	-	gering
Do_07	0.151 – 0.046	stark beeinträchtigt, 1.2 m, eingeschränkt	HQ300	gering

3.2.1 Bickbach

Bi 01 (Wald bis Karligutweg)

Der erste Abschnitt hat eine Länge von 156 m (km 0.839 – km 0.683). Die Gewässerökomorphologie ist naturnah bis natürlich. Die Gerinnesohlenbreite beträgt 0.3 m und weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität auf. Die obersten 18 m sind in der Ökomorphologie als separater Abschnitt definiert, abweichend vom unteren Teil ist die Sohlenbreite von 0.5 m. Zwecks Generalisierung wurden für die Gewässerraumfestlegung die Abschnitte zusammengefasst.

In der oberen Hälfte des ersten Abschnitts verläuft das Gerinne im Wald. Durch den starken Unterwuchs ist das Gewässer kaum sichtbar (Abbildung 16). Anschliessend verläuft das Servitutsgewässer mit einem grossen Gefälle (Neigung > 15%) weiter in kleinen Kaskaden durch bestockte Flächen bis zum Einlauf der Dole. Der Abschnitt liegt in der Freihaltezone.



Abbildung 16: Abschnitt im Wald (oben links) und in bestockten Flächen (unten: links in Fließrichtung, rechts gegen Fließrichtung). Einlauf in Dole (oben rechts).

Bi 02 (Langächerstrasse bis Kreisel Bonächer)

Nach der Querung von Landwirtschaftsgebiet verläuft der eingedolte Bickbach ab der Langächerstrasse in der Reservezone. Der 185 m lange Abschnitt (km 0.485 – km 0.300) verläuft bis nach der Unterquerung der Mutschellenstrasse eingedolt innerhalb oder nahe der Limmattalstrasse (Abbildung 17).

Die Dole weist in diesem Abschnitt gemäss Gefahrenkarte [1] für ein HQ100 eine zu geringe Abflusskapazität auf.

Die Revision der Bau- und Zonenordnung sieht eine Auszonung dieses Gebiets vor. Da diese Auszonung noch nicht rechtskräftig ist, wird der Gewässerraum für diesen Abschnitt dennoch ausgedehnt.



Abbildung 17: Gebiet der Eindolung innerhalb/nahe der Limmattalstrasse

Bi 03 (Kreisel Bonächer bis Limmat)

Im dritten Abschnitt mit einer Länge von 256 m (km 0.300 – km 0.0044) handelt es sich ebenfalls um ein eingedoltes Gewässer, welches entlang des Böschungsfusses der Mutschellenstrasse verläuft (siehe Abbildung 18).

Der Abschnitt liegt ebenfalls in der Reservezone. Allerdings soll im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung dieses Gebiet zur Freihaltezone eingezont werden. Mit der Bebauung des Gebiets Bonächer (mit Gestaltungsplanpflicht) soll sodann auch der Bickbach in diesem Abschnitt südlich der Neuweisenstrasse offengelegt werden. Gemäss dem kommunalen Richtplan Verkehr (ebenfalls in Revision) ist im Bereich der Freihaltezone entlang dem Bickbach ein Fussweg vorgesehen.

Im Mündungsbereich ist ein aktives Wasserrecht eingetragen.



Abbildung 18: Eingedolter Abschnitt mit Blick in Fließrichtung

3.2.2 Chohölzlibach

Ch 01 (Erlen bis Hüttikerstrasse)

Der eingedolte Abschnitt des Chohölzlibach verläuft auf einer Länge von 132 m (km 0.132 bis km 0.000) innerhalb des Siedlungsgebiets. Im oberen Abschnitt ist die Wohnzone noch unbebaut. Hauptsächlich verläuft die Dole jedoch durch privaten Garten oder unter der Quartierstrasse (siehe Abbildung 19). Unterhalb dieses Abschnitts ist der Chohölzlibach nicht weiter als öffentliches Gewässer ausgeschieden.

Die Dole weist in diesem Abschnitt für ein HQ100 eine zu geringe Abflusskapazität auf und es kommt beim Einlauf der Dole zu Ausuferungen, welche bis ins Siedlungsgebiet reichen.



Abbildung 19: Offener Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebiets (oben links), Beginn der Eindolung (unten) und Verlauf der Dole durch privaten Garten (oben rechts).

3.2.3 Chräbsenbach / Dorfbach

Do 01 (Wald bis Mülistatt)

Der oberste Abschnitt des Chräbsenbachs hat eine Länge von 32 m (km 0.600 – km 0.568) und ist in einem natürlichen, naturnahen Zustand mit einer gewässertypischen Bestockung (Abbildung 20). Die Gerinnesohle hat eine Breite von 1.2 m und eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Das Gerinne ist mit über 10% Neigung sehr steil und weist auch drei natürliche Abstürze von 50 – 60 cm auf. Der Bach hat eine leicht gewundene Morphologie. Auf der rechten Seite wird das Gerinne begrenzt durch Landwirtschaftszone, auf der linken durch Wohnzone.



Abbildung 20: Natürliches Gerinne im obersten Abschnitt (Blick gegen Fliessrichtung)

Do 02 (Mülistatt bis Mülistatt 6)

Weiter verläuft der Chräbsenbach begradigt auf einer Länge von 76 m (km 0.568 bis 0.492) durch die Wohnzone. Dieser Abschnitt ist in einem stark beeinträchtigten Zustand. Die rechtsufrige Böschung ist sehr steil, links wird der Bach anfangs von Bäumen, weiter unten durch eine Blocksteinböschung begrenzt. Die Gerinnesohlenbreite beträgt 1 m mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität.

Drei künstliche Abstürze mit einer Höhe von 30 bis 50 cm und zwei Brücken liegen in diesem Abschnitt.

Gemäss den Ökomorphologiedaten endet der Abschnitt erst bei der Überdeckung durch die Einfahrt zu den Wohnbauten. Wie in Abbildung 21 ersichtlich, befindet sich der Wechsel jedoch bereits gut 10 m oberhalb.



Abbildung 21: Abschnitt in Fließrichtung in oberem (oben links) und unterem (oben rechts) Abschnitt. Die Begrenzung des Abschnitts bachabwärts wird ca. 10m oberhalb der Überfahrt definiert (unten).

Do 03 (Mülistatt 6 bis Dorfstrasse)

In diesem Abschnitt mit einer Länge von 28 m (km 0.492 – 0.464) verläuft der Chräbsenbach begradigt innerhalb Mauern. Der Bach befindet sich in einem künstlichen, naturfremden Zustand. Die Sohle ist vollständig und undurchlässig verbaut. Die Ökomorphologie weist keine Breitenvariabilität und eine Gerinnesohlenbreite (GSB) von 1.1 m aus. Es wurden zwei Querprofile aufgenommen, welche den optischen Eindruck bestätigen, dass die Sohlenbreite oberhalb der Überfahrt mit einer Breite von 1.1 m breiter ist als unterhalb (GSB von 0.7 m). Sowohl der oberliegende (Do_02) wie auch der unterliegende Abschnitt (Do_05) weisen in der Ökomorphologie eine aktuelle GSB von

1 m auf. Für die Berechnung des Gewässerraums wird folglich von einer aktuellen Gerinnesohlenbreite von 1 m ausgegangen. Dies entspricht eher den tatsächlichen Bedingungen.

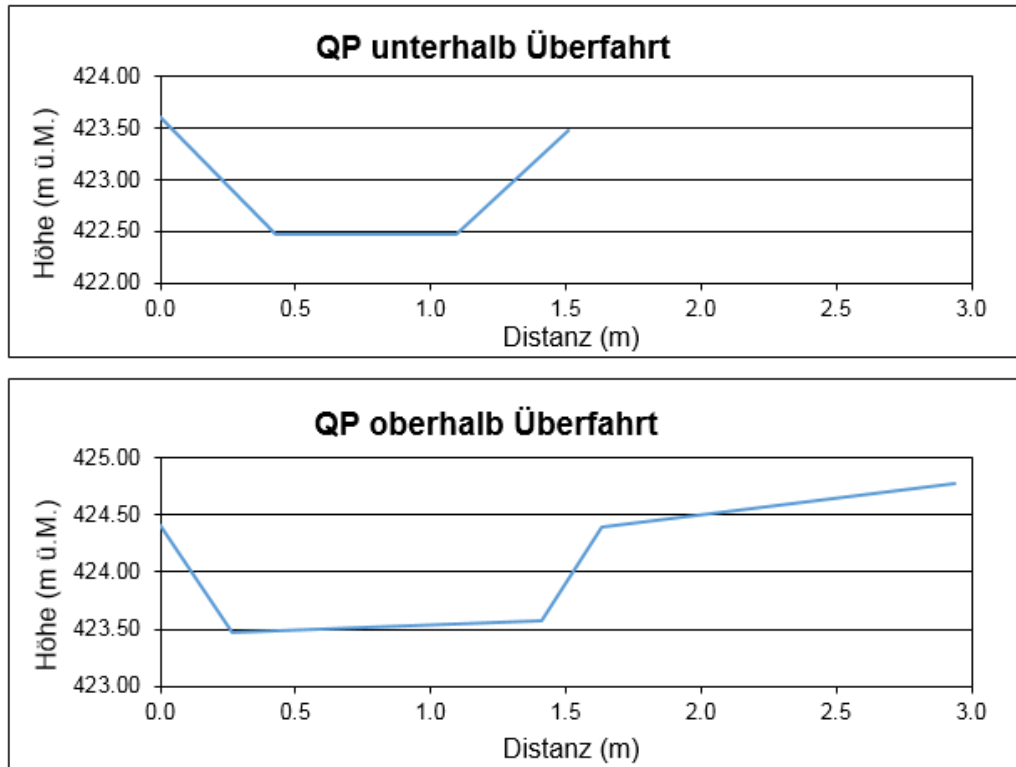


Abbildung 22: Querprofile von Abschnitt Do_03

Die Überfahrt überdeckt den Bach auf ca. 6 m. Begrenzt wird der Abschnitt beidseitig von Wohnzone. Weiter sind zwei Abstürze mit einer Höhe von 40cm verzeichnet.



Abbildung 23: Blick in Fließrichtung auf den künstlichen Abschnitt innerhalb Mauern unterhalb der Überfahrt.

Do 04 (Dorfstrasse bis Bachweg)

Von km 0.464 bis km 0.399 verläuft der Chräbsenbach, nun Dorfbach genannt, eingedolt. Er unterquert auf 65 m die Dorfstrasse und ein Gebäude (Abbildung 24). Der Dorfbach liegt in der Kernzone.



Abbildung 24: Lage der Dole im Abschnitt Do_04

Do 05 (Bachweg bis alte Landstrasse 15)

Der Dorfbach verläuft von km 0.399 bis km 0.289 auf 110 m in einem offenen Gerinne, jedoch in einem künstlichen, naturfremden Zustand. Der Bach wird zwischen Mauern geführt und weist zahlreiche Abstürze bis zu einer Höhe von 90 cm aus. Die Gerinnesohlenbreite beträgt 1 m. Ebenfalls überdecken die Brücken Gässliweg und Bachweg das Gerinne. Weiter befindet sich bei km 0.305 eine Sohlrampe. Der Bach liegt mit einer ausgeschiedenen Bachparzelle in der Kernzone.



Abbildung 25: Dorfbach mit Blick von Brücke Gäsliweg bachaufwärts (oben links) und –abwärts (oben rechts), sowie unterhalb von der Brücke Bachweg bachabwärts (unten)

Do 06 (alte Landstrasse 15 bis Rebackerstrasse)

Erneut fliesst der Dorfbach auf einer Länge von 138 m (km 0.289 – km 0.151) unterirdisch. Nach der Unterquerung von privatem Garten, verläuft die Dole unter der Zubringerstrasse, unterquert dann den Dorfplatz und die Limmattalstrasse. Der Abschnitt liegt weiterhin in der Kernzone, wobei linksufrig bereits 3.5m ab Bach die Wohnzone beginnt.

Do 07 (Rebackerstrasse bis Limmat)

In diesem Abschnitt fliesst der Dorfbach entlang dem Bachweg etwas eingetieft auf einer Länge von 105 m (km 0.151 – km 0.046) in die Limmat. Der Bach befindet sich gemäss Ökomorphologie in einem stark beeinträchtigten Zustand. Dies trifft sicherlich auf den oberen Teil zu, der untere Abschnitt ist jedoch klar weniger beeinträchtigt (Abbildung 26). Es ist ein Absturz mit einer Höhe von 70 cm kartiert. Das Gerinne hat keine Breitenvariabilität. Die Gerinnesohlenbreite beträgt 1.2 m. Die Bachparzelle liegt in der Wohnzone.



Abbildung 26: Unterster Abschnitt des Dorfbachs im oberen (links) und unteren Teil (rechts), mit Blick in Fließrichtung.

4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

4.1 Gewässerraum nach GSchG / GSchV

Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) kleiner oder gleich 15 Metern aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums (GR) nach Art. 41a Abs. 2 GSchV:

Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2 m: $GR = 11 m$

Natürliche Gerinnesohlenbreite 2- 15 m: $GR = 2.5x nGSB + 7 m$

Bei Dolen basiert die Berechnung auf der Breite der Dolen.

Im bearbeiteten Perimeter sind keine stehenden Gewässer < 0.5 ha oder künstlichen Gewässer vorhanden. Es sind verschiedene Abschnitte eingedolt. Diese sind aber weder vor Überstellung geschützt, noch kann der Dole ihre Funktion als Gewässer aberkannt werden. Daher kann in keinem Abschnitt auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.

Der berechnete minimale Gewässerraum ist in folgender Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für die sechs Abschnitte im Projektperimeter

Ab-schnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite [m]	Breitenvariabilität*	Korrekturfaktor	Natürliche Gewässersohlenbreite [m]	Min. GR nach Art. 41a/b GSchV [m]
Bi_01	nein	0.3	ausgeprägt	1.0	0.3	11.0
Bi_02	nein	0.5	keine	2.0	1.0	11.0
Bi_03	nein	0.6	keine	2.0	1.2	11.0
Ch_01	nein	0.3	keine	2.0	0.6	11.0
Do_01	nein	1.2	ausgeprägt	1.0	1.2	11.0
Do_02	nein	1.0	ausgeprägt	1.0	1.0	11.0
Do_03	nein	1.0	keine	2.0	2.0	12.0
Do_04	nein	0.8	keine	2.0	1.6	11.0
Do_05	nein	1.0	keine	2.0	2.0	12.0
Do_06	nein	1.1	keine	2.0	(2.2) 2.0	(12.5) 12.0
Do_07	nein	1.2	eingeschränkt	1.5	1.8	11.0

Beim Chohölzlibach ist die Dole nicht eingetragen in den Wertkleitungsplänen. Für die Bestimmung der Sohlenbreite wurde der Rohrdurchmesser der unterliegenden Mischwasserleitung verwendet.

Aufgrund der grosszügigen Dole im Abschnitt Do_06 ergibt sich rein rechnerisch hier ein breiterer Gewässerraum als für die ober- und unterliegenden Abschnitte Do_05 und Do_07. Er wird daher von theoretisch 12.5 m auf 12.0 m und die natürliche GSB auf 2.0 m korrigiert.

4.2 Erhöhung Gewässerraum

Der Gewässerraum dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wassernutzung.

Für jeden Abschnitt gilt es zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum ausreicht, um die genannten Punkte zu gewährleisten oder ob der Gewässerraum aufgrund einem oder mehrerer Aspekte erhöht werden muss.

4.2.1 Hochwasserschutz

Da im Projektperimeter keine Sonderrisikoobjekte liegen und das Hochwasserrisiko gemäss kantonaler Risikokarte klein ist, gilt im betrachteten Perimeter HQ100 als Schutzziel.

Gemäss Gefahrenkarte [1] gibt es in der Gemeinde Oetwil an der Limmat zwei HQ100 Schwachstellen, bei denen der Nachweis Hochwasserschutz erbracht werden muss, da die Kapazität der Dolen zu klein ist (Abschnitte Bi_02 und CH_01).

Eine Querprofil-Betrachtung mittels Rechteckprofil gemäss Abbildung 27 zeigt, ob der minimale Gewässerraum von 11 Metern für die Ableitung eines HQ100 ausreichend ist.

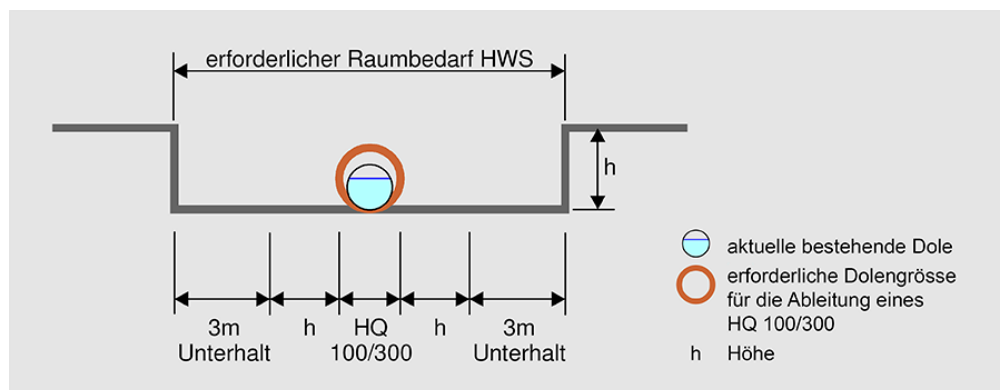


Abbildung 27: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (gewaesserraum.ch)

Bei der Eindolung wird die Grösse der notwendigen Dole unter Berücksichtigung eines Füllungsgrads von 85% berechnet.

Beim Cholhölzlibach ist in den Werkleitungsplänen die Regenwasserleitung nicht durchgehend eingetragen. Es wird angenommen, dass diese im unteren Teil als Mischwasserkanal abgebildet ist. Die Tiefe der Dole wird dieser Mischwasserleitung entnommen. Das Gefälle und der Rauheitsbeiwertes nach Strickler werden der Gefahrenkarte entnommen. Tabelle 3 zeigt die verwendeten Berechnungsgrössen sowie den notwendigen Raumbedarf ohne den Unterhaltsstreifen.

Tabelle 3: Berechnung des notwendigen Raumbedarfs für den Hochwasserschutz für die beiden Abschnitte Su_02 und Su_04

Ab-schnitt	HQ100 [m ³ /s]	Gefälle [%]	k _{str} [m ^{1/3} /s]	Rohr-durch-messer [mm]	Tiefe Un-terkante Dole [m]	Raumbe-darf ohne Unterhalt	Raumbe-darf mit Unterhalt	Notwen-diger Raumbe-darf aus Sicht HW
Bi_02	0.5	2.40	85	500	2.80	6.1	12.1	11.0
Ch_01	0.2	10.00	85	500	2.00	4.5	10.5	11.0

Beim Chohölzlibach kann das HQ100 innerhalb des minimalen Gewässerraums abgeleitet werden. Der Bickbach benötigt hierfür eigentlich einen vergrösserten Gewässerraum. Durch die Lage der Dole entlang der Limmattalstrasse ist die Zugänglichkeit gewährleistet und es genügt die Berücksichtigung eines einseitigen Uferstreifens. So kann ebenfalls der minimale Gewässerraum als ausreichend erklärt werden.

4.2.2 Revitalisierung

An Gewässerabschnitten mit Potenzial für eine Revitalisierung sowie an wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Abschnitten ist ohne weiteren Nachweis mindestens der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) oder, bei Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite über 15 Metern, gemäss den Anforderungen aus dem entsprechenden Fachgutachten Gewässerraum auszuscheiden:

Natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m: GR = 11 m

Natürliche Gerinnesohlenbreite 1 - 5 m: GR = 6x nGSB+5 m

Natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m: GR = nGSB + 30 m

Tabelle 4: Gewässerraumausscheidung gemäss Biodiversitätskurve in zwei Abschnitten

Abschnitt	Wenig beeinträchtigtes, naturnahes oder natürliches Gewässer	Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Natürliche GSB	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung
Bi_01	ja	ja	0.3	11.0
Bi_02	nein	nein	1.0	11.0
Bi_03	nein	nein	1.2	12.2
Ch_01	nein	nein	0.6	11.0
Do_01	ja	ja	1.2	12.2
Do_02	nein	nein	1.0	11.0
Do_03	nein	nein	2.0	17.0
Do_04	nein	nein	1.6	14.6
Do_05	nein	nein	2.0	17.0
Do_06	nein	nein	2.0	17.0
Do_07	nein	nein	1.8	15.8

Im Projektperimeter ist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung der Nutzen im Verhältnis zum Aufwand bei einer Revitalisierung gering, beim Chohölzlibach und beim untersten Abschnitt des Bickbachs mittel. Es sind keine prioritären Abschnitte vorhanden.

Bei zwei Abschnitten handelt es sich aber um natürliche Abschnitte und der Gewässerraum ist gemäss Biodiversitätskurve auszuscheiden (Tabelle 4).

4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig. In der Gemeinde Oetwil an der Limmat betrifft dies alle Abschnitte ausser Bi_01 und Do_01 (Vergleiche auch Tabelle 4).

Sofern der Raumbedarf durch die Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) oder durch die Vorgaben gemäss Fachgutachten Gewässerraum gesichert ist, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig. In den Abschnitten Bi_01 und Do_01 ist der Raumbedarf bereits durch die Biodiversitätskurve gesichert. Weitere Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz sind deshalb nicht notwendig.

4.2.4 Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, sind die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung zu betrachten.

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft vorhanden, aufgrund derer der Gewässerraum erhöht werden müsste. Im Mündungsbereich des Bickbachs ist ein aktives Wasserrecht eingetragen. Dieses hat die Fassung an der Limmat und ist für die Bestimmung des Gewässerraums des Bickbachs jedoch nicht relevant.

Potential für Erholungsnutzung sehen wir im Abschnitt Bi_03. Hier ist im Rahmen einer möglichen Überbauung des Gebiets Bonächer die Offenlegung des Bickbachs südlich der Neuwisenstrasse geplant. Ergänzend ist im kommunalen Richtplan, Teil Verkehr ein Fussweg entlang des Bachs eingetragen. Die Revision des Zonenplans sieht entlang dem Bickbach eine Freihaltezone vor. Das Gebiet entlang der Limmat und im Mündungsbereich des Bickbachs wird als Erholungsgebiet genutzt.

Der Gewässerraum des Abschnitts Bi_03 südlich der Neuwisenstrasse soll daher asymmetrisch ausgeschieden und teilweise vergrössert werden. Da ein Gewässerraum in der Böschung der Mutschellenstrasse nicht zweckmässig ist, wird der Gewässerraum rechtsufrig auf die Parzellengrenze am Böschungsfuss (westliche Parzellengrenze von Kat. Nr. 443) gelegt. Linksufrig wird ein Abstand von 8.5 m (entspricht der Übergangsbestimmung) definiert. Dies ermöglicht die Ausscheidung eines Gewässerraums, welches die aktuelle Dole vor Überstellung schützt und gleichzeitig den Raum für eine mögliche spätere Offenlegung sichert. So wird abgesehen von kleinsten Abschnitten im Bereich der Koordinatenpunkte 30, 31 und 34 der minimale Raumbedarf von 11 m eingehalten. Auch die Zugänglichkeit zur Dole ist mit der asymmetrischen Festlegung gesichert.

Nördlich der Neuwisenstrasse wird der minimale Gewässerraum ausgeschieden.

4.3 Anpassung an die baulichen Gegebenheiten

Sofern Abschnitte in dicht überbautem Gebiet liegen, kann der Gewässerraum reduziert oder den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Anpassungen sind an folgenden Abschnitten vorgesehen:

4.3.1 Do_04 (Dorfstrasse bis Bachweg)

Dieser Abschnitt des eingedolten Dorfbachs liegt mitten im Siedlungsgebiet von Oetwil an der Limmat und in der Kernzone (Abbildung 28). Zudem ist das Gebiet weitgehend mit befestigten Flächen, Infrastrukturanlagen, Bauten und Anlagen überstellt. Das Gebäude an der Dorfstrasse 30 ist im kommunalen Inventar der Heimatschutzobjekte aufgeführt. Weiter befinden sich keine Grünräume oder landwirtschaftliche Flächen in der Nähe dieses Abschnittes. Folglich befindet sich der Abschnitt in **dicht überbautem Gebiet**. Eine **asymmetrische Anordnung** des Gewässerraums ist nicht sinnvoll, da es weder aus Sicht Hochwasserschutz, Revitalisierung oder Artenvielfalt einen Mehrwert bildet. Eine Anordnung linksufrig zur Berücksichtigung des inventarisierten Gebäudes würde sich nachteilig für das Gebäude Dorfstrasse 32 auswirken. Der **Hochwasserabfluss** kann gemäss Gefahrenkarte abgeleitet werden.

Die Dole liegt relativ tief unterhalb des gewachsenen Terrains. Im Bereich der Bösgrütstrasse liegt die Sohle der Leitung etwa 2.6 m unter der Strasse. Eine Offenlegung ist im Bereich der Unterquerung der Bösgrüt- und der Dorfstrasse nicht möglich. Im Bereich der Parzelle Kat.-Nr. 1205 ist eine Offenlegung topographisch schwierig (siehe Abbildung 24) und würde den Aussenraum des Wohngebäudes stark einschränken. Es sprechen keine **Interessen** gegen einen reduzierten Gewässerraum.

Unter Berücksichtigung der Lage der Dole wird ein beidseitiger Uferstreifen von 3 m ausgeschieden. Zusammen mit dem Rohrdurchmesser von 800 mm ergibt sich ein **Gewässerraum von 7 m**.



Abbildung 28: Ausschnitt aus Zonenplan und Orthofoto des Abschnitts Do_04 (maps.zh.ch)

4.3.2 Do_06 (alte Landstrasse 15 bis Rebackerstrasse)

Auch dieser Abschnitt befindet sich **in dicht überbautem Gebiet**. Dies wird abgeleitet aus der Lage im Zentrum von Oetwil an der Limmat und in der Kernzone (Abbildung 29). Auch hier ist die Dole beinahe vollständig mit befestigten Flächen, Infrastrukturanlagen, Bauten und Anlagen überdeckt. Eine **asymmetrische Anordnung** ergibt keinen Mehrwert. Es sprechen keine **Interessen** gegen eine Reduktion. Eine Offenlegung ist nicht machbar, da die Dole verschiedene Strassen unterquert. Da kein **Hochwasserdefizit** besteht, sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben.

Die Dole fliesst in einem U-Profil mit einer Breite von 900mm und Höhe von 1100 mm 2.4 – 2.8 m unter Terrain (gemessen an vorhandenen Schächten).

Unter Berücksichtigung der Lage der Dole wird ein beidseitiger Uferstreifen von 3 m ausgeschieden. Zusammen mit der Breite des Kanals von 900 mm ergibt sich ein **Gewässerraum von 7 m**.



Abbildung 29: Ausschnitt aus Zonenplan und Orthofoto des Abschnitts Do_06 (maps.zh.ch)

4.4 Schlussprüfung

4.4.1 Harmonisierung

In einer Schlussprüfung soll überprüft werden, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

In der Gemeinde Oetwil an der Limmat sind für den Chräbsenbach / Dorfbach Gewässerabstandslinien vorhanden. Diese sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Daher wird der Gewässerraum in den Abschnitten Do_01, Do_02, Do_03, Do_05 und Do_07 auf die Breite der Gewässerabstandslinien verbreitert. Entlang der Strasse Mülistatt wurde der Gewässerraum der Abschnitte Do_02 und Do_03 allerdings auf die Parzellengrenze

angepasst. Zudem wurde der Gewässerraum im Abschnitt Do_05 durch das Gebäude Assek-Nr. 434 durchgezogen. Dies ist mit der Entfernung des Gebäudes aus dem kommunalen Inventar der Heimatschutzobjekte begründet. Ebenfalls wurden die unteren Abschnittsenden der Abschnitte Bi_01 und Bi_03 auf die Parzellengrenzen angepasst.

Die bestehenden Gewässerabstandslinien gemäss RRB 3612/1984 sollen in einem späteren Verfahren aufgehoben werden.

Der Gewässerabstand nach § 21 WWG wird ausser in den Abschnitten mit reduziertem (Do_04 und Do_06) sowie asymmetrischem (Bi_03) Gewässerraum überall eingehalten.

4.4.2 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung

Mit dem festgelegten Gewässerraum bleiben eine verhältnismässige bauliche Nutzung der Parzellen und eine zweckmässige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen weiterhin möglich.

Der auszuscheidende Gewässerraum ist abgesehen von den Abschnitten mit reduziertem Gewässerraum bereits heute weitgehend frei von Hochbauten.

Wie bereits in Kapitel 4.4.1 erwähnt kommt Assek-Nr. 434 auf Parzelle Kat.-Nr. 302 in den Gewässerraum zu liegen. Aufgrund der Entfernung des Gebäudes aus dem Heimatschutzobjektinventar kann eine Umfahrung des Gebäudes nicht mehr begründet werden. Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums ist nicht möglich, da gegenüber ebenfalls das Gebäude Assek-Nr. 496 nahe am Gewässer liegt.

Weiter kommen die Gebäude auf Parzellen Kat.-Nr. 299, 1178 in den Gewässerraum zu liegen. Grundsätzlich bestehen für beide Parzellen bereits vor der Gewässerraumausscheidung bauliche Einschränkungen durch die bestehenden Gewässerabstandslinien. Der Gewässerraum soll die Abstandslinien ersetzen. Es wurde dennoch eine asymmetrische Ausscheidung geprüft. Bei beiden Gebäuden ist eine asymmetrische Ausscheidung jedoch nicht möglich. Bei Kat. Nr. 299 liegt gegenüber bereits das oben genannte Gebäude Assek-Nr. 434 ebenfalls nahe am Chräbsenbach. Bei Kat. Nr. 1178 liegt gegenüber die Garageneinfahrt zum Gebäude Assek-Nr. 71. Eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums würde somit zu Lasten und zu Einschränkungen für die gegenüberliegenden Eigentümer führen.

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand aber grundsätzlich geschützt.

5 AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Die definitive Ausscheidung des Gewässerraums ist in nachfolgender Tabelle 5 aufgeführt.

Tabelle 5: Ausscheidung des definitiven Gewässerraums

Name Ab- schnitt	minimaler Gewässer- raum [m]	Erhöhung aufgrund			Reduktion möglich? [m]	Anpassung möglich?	Ausschei- dung Ge- wässer- raum [m]
		Hoch- wasser- schutz [m]	Revitali- sierung [m]	Gewäs- sernut- zung [m]			
Bi_01	11	-	11	-	nein	nein	11.0
Bi_02	11	11	-	-	nein	nein	11.0
Bi_03	11	-	-	11-12	nein	Asymmetrisch	11.0 – 12.0
Ch_01	11	11	-	-	nein	nein	11.0
Do_01	11	-	12.2	-	nein	Gewässerab- standslinie	12.5
Do_02	11	-	-	-	nein	Gewässerab- standslinie	14.5
Do_03	12	-	-	-	nein	Gewässerab- standslinie	13.0
Do_04	11	-	-	-	7	nein	7.0
Do_05	12	-	-	-	nein	Gewässerab- standslinie	15.5
Do_06	12	-	-	-	7	nein	7.0
Do_07	11	-	-	-	nein	Gewässerab- standslinie	22.0

6 BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN

Durch die Ausscheidung des Gewässerraums sind entlang des Bickbachs 691 m² Fruchtfolgefläche (NEK 1-5) betroffen, die nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden dürfen (Abbildung 30).

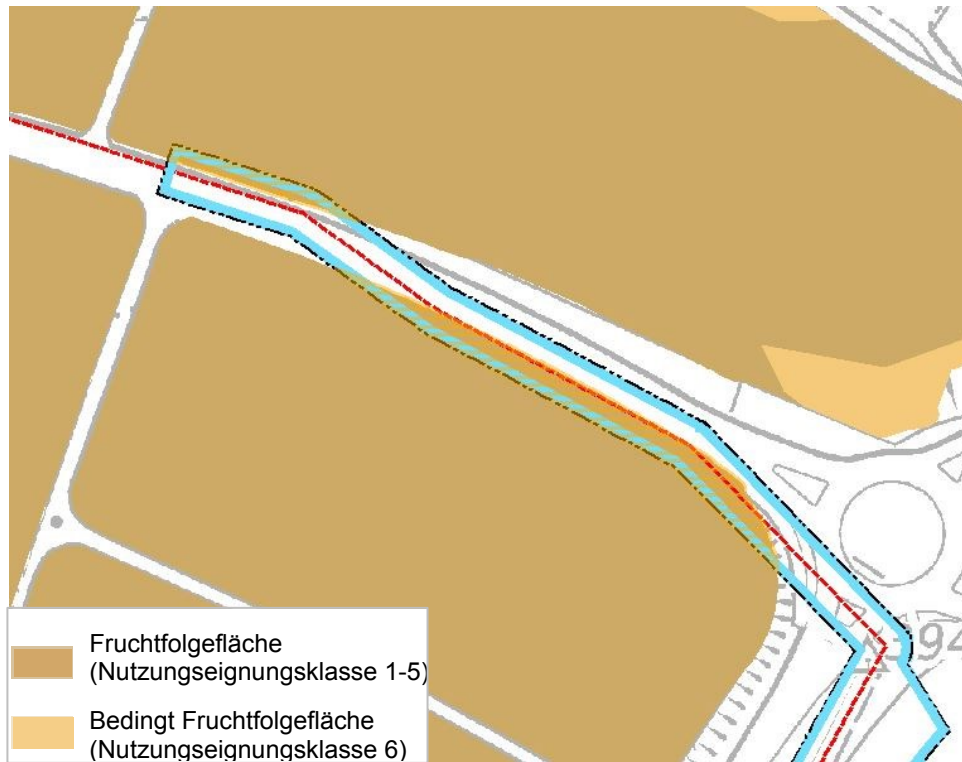


Abbildung 30: Betroffene Fruchtfolgeflächen im Projektperimeter sind schraffiert.

7 MITWIRKUNG

7.1 Vorprüfung

Dem AWEL wurde der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 hat der Kanton zur Gewässerraumfestlegung Stellung genommen. Zur Gewässerraumfestlegung wurden nachfolgende Anträge gemacht. Die Erwägungen der Gemeinde sind kursiv geschrieben.

Zum Plan:

Ein Teil des Gewässerverlaufs des Bickbachs stimmt nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein.

Der exakte Verlauf wurde entsprechend des digitalen Terrainmodells korrigiert.

Auf dem Plankopf sind die öffentlichen Gewässer sowohl mit dem Namen als auch mit ihrer Nummer aufzuführen.

Der Plankopf wurde entsprechend ergänzt.

Zum Bericht:

Es ist zu erwähnen, dass die Gewässerraumausscheidung der Limmat und des Binzerliweiher durch den Kanton erfolgt.

Der Erläuterung wurde in Kapitel 1.2 aufgenommen.

Die Berechnung des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ist für die eingedolten Abschnitte zu korrigieren und entsprechend im technischen Bericht sowie im Gewässerraumplan anzupassen.

Für die eingedolten Abschnitte wurde die aktuelle Gerinnesohlebreite aufgrund des Doldendurchmessers bestimmt und mit einem Korrekturfaktor von 2 auf die natürliche Gerinnesohlenbreite erhöht. Der Plan und Bericht wurden entsprechend angepasst.

In Tabelle 2 ist beim Abschnitt Do_07 die Angabe zur Breitenvariabilität zu überprüfen.

Die Breitenvariabilität wurde zu „eingeschränkt“ korrigiert

Im Bereich der Koordinatenpunkte Nrn. 99-103 (Kat.-Nr. 302) „umfährt“ der Gewässerraum aufgrund der Harmonisierung mit den kommunalen Gewässerabstandslinien leicht das Gebäude. Die Harmonisierung ist zu überprüfen.

Der Gewässerraum wurde angepasst und wurde in diesem Bereich nicht mit der Gewässerabstandslinie harmonisiert. Da das Gebäude nicht mehr im Inventar der Heimatschutzobjekte aufgeführt ist, ist kein Grund für eine „Umfahrung“ des Gebäudes vorhanden

In Kapitel 4.4.2 sind Situationen, bei denen die Gewässerraumfestlegung zu einer eingeschränkten Bebaubarkeit führt, ausführlicher zu erläutern.

Kapitel 4.4.2 wurde ergänzt.

7.2 Öffentliche Auflage

Die Unterlagen sind vom 16. November 2018 bis zum 15. Januar 2019 öffentlich aufgelegt. Innert dieser Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

Winterthur, 17.01.2019

HOLINGER AG

Daniela Nussle
Projektleiterin
daniela.nussle@holinger.com
052 267 09 45

Simone Knecht
Projektingenieurin
simone.knecht@holinger.com
052 267 09 48

Anhang 1

Formular inhaltliche Vorabklärung

Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Gemeinde: Oetwil a. d. L.

Gewässer: Chräbsenbach/Dorfbach, Chohölzlibach, Bickbach

Legende

Status:	Relevanz:
■ nicht vorhanden	■ gross
■ in Arbeit/zu ergänzen	■ mittel
■ vorhanden	■ klein/keine

Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:			
• Bundesinventar (BLN / ML / AG / IVS / ISOS)			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch www.gis.zh.ch):			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich			
• Kantonaler Richtplan			Fördergebiet Altberg. Keine Gewässerthemen. Ausserhalb Siedlungsgebiet
• Gruben- und Ruderalbiotope			
• Landschaftsschutz und -fördergebiete			
• Vernetzungskorridor			
• Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen			
• Erholungsgebiete			
• Landschaftsverbindung			
• Freihaltegebiete			
• Kantonale Nutzungspläne			
• Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE			
• Revitalisierungsplanung* Fließgewässer			2 Abschnitte mit mittlerem Nutzen
• Naturgefahrenkarte*			GK Stand 2008: Geringe Gefährdung bei Eindolungen des Bickbachs und Chohölzlibach. Ebenfalls ungenügende Kapazitäten an Abschnitten des Dorfbachs beim HQ300
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			
• Gewässernutzung* und Wasserrechte*			Wasserrecht bei Mündung des Bickbachs
• Hochwasserschutzprojekte			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) und archäologische Zonen			Archäologische Zone im Gebiet Bonächer (Bickbach)
• Öffentliche Oberflächengewässer*			Bickbach, Dorfbach, Chohölzlibach erfasst innerhalb Siedlungsgebiet.
• Ökomorphologie Fließgewässer*			Erfasst, Stand 2015
• Gewässerschutzkarte			Provisorische Schutzzonen, Bearbeitungsstand 31.8.2017
• Kataster der belasteten Standorte			Ablagerungsstandort ausserhalb Siedlungsgebiet
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			Wasserläufe entsprechen heutigen Bachverläufen
Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
• Regionales Raumordnungskonzept			

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
<ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Richtplan <ul style="list-style-type: none"> ○ ökologische Vernetzung ○ Naturschutzgebiet 			Festsetzung 2017. Schutzwürdiges Ortsbild
<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			
<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte 			Stand 2003. Nicht mehr aktuell.
Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:			
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunaler Richtplan 			Kommunaler Richtplan Verkehr in Revision. Wege in Gewässernähe
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden 			
<ul style="list-style-type: none"> • Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> ○ Naturschutzobjekte ○ Landschaftsschutzobjekte 			Nur entlang kantonalem Gewässer
<ul style="list-style-type: none"> • BZO 			In Revision
<ul style="list-style-type: none"> • BZO Nachbargemeinden 			Stand 1994
<ul style="list-style-type: none"> • Kernzonenplan 			In Revision
<ul style="list-style-type: none"> • Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) 			Gemäss Revision projektierte GP Pflicht im Gebiet Bonnächer
<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte 			
<ul style="list-style-type: none"> • Hochwasserschutzprojekte 			
<ul style="list-style-type: none"> • Revitalisierungsprojekte 			
<ul style="list-style-type: none"> • Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer 			
<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Gewässerabstandslinien 			Abstandslinien am Dorfbach vorhanden. Gewässerraum soll angeglichen werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.) 			
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität 			

* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

Anhang 2

Formular terminliche Vorabklärung

Gemeinde Oetwil an der Limmat

Meilensteine / terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2011-2014				2015-2018				2019-2022			
• Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)												
• Revision BZO												
• Gestaltungsplan Bonnächer											?	
• Revitalisierungsprojekt Bickbach											?	

Anhang 3

Festlegung Gewässerraum



**Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser,
Energie und Luft**

Festlegung
GEWÄSSERRAUM
Herleitung und Resultate

GEMEINDE

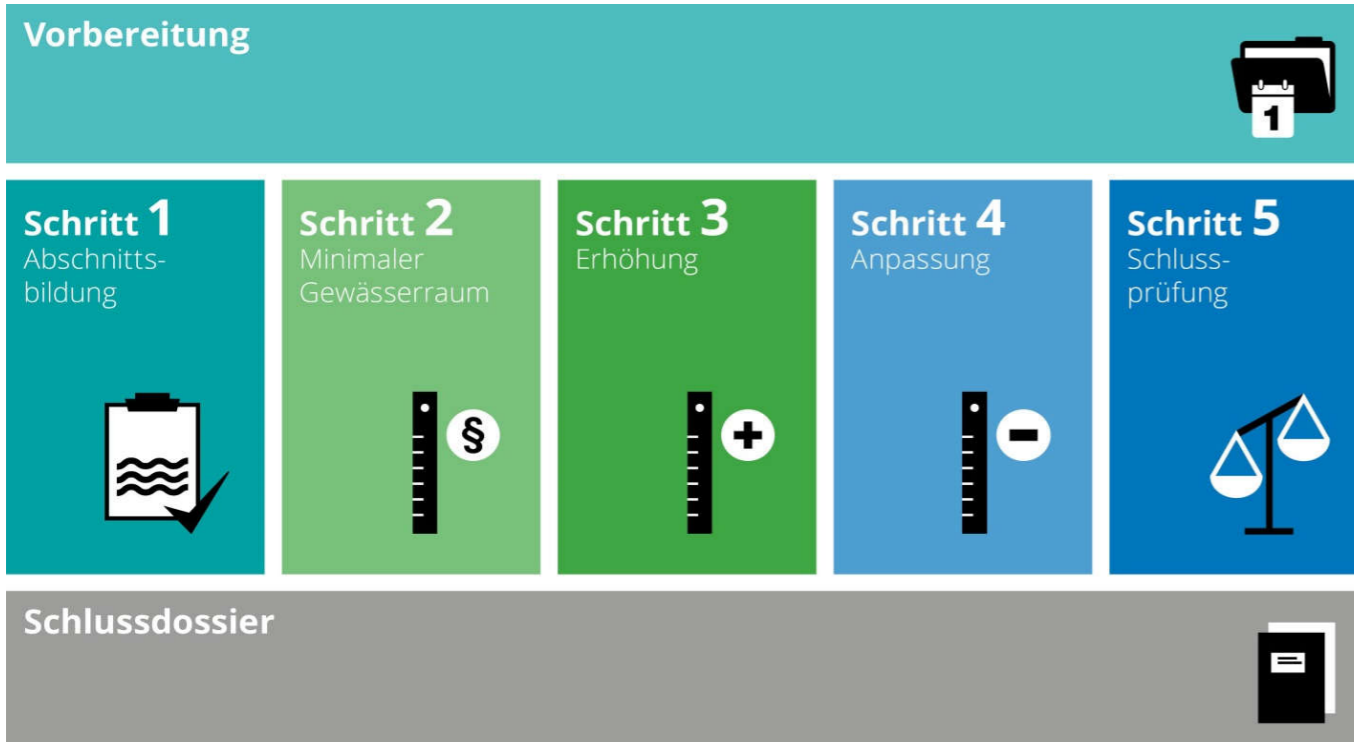
Oetwil an der Limmat

AUTOR: HOLINGER AG
Im Hölderli 26
8405 Winterthur

ORT / DATUM: Winterthur, 26.09.2018

UNTERSCHRIFT:

Anleitung



Das Dossier hält Herleitung und Resultate zum festgelegten Gewässerraum Ihrer Gemeinde fest. Der Aufbau des Dossiers orientiert sich an der Abbildung links aus der Informationsplattform Gewässerraum (www.gewaesserraum.ch).

Die Bearbeitung des Dossiers beginnt mit dem Blatt 'Schritt 1'. Die Schritte 1, 2, 4 und 5 werden auf je einem Arbeitsblatt, der Schritt 3 auf zwei Arbeitsblättern (3a und 3b) bearbeitet. Auf dem Blatt Resultate wird die Herleitung als Übersicht und der festgelegte Gewässerraum pro Gewässerabschnitt zusammengefasst.

Geschützte Felder in den Tabellen sind hellgrau hinterlegt. Weisse Felder und farblich hervorgehobene Resultatefelder können bearbeitet werden. Wo Nachweise erforderlich sind, ist dies gekennzeichnet.

Das Dossier ist auf ein A3-Querformat optimiert. Bitte reichen Sie das vollständig ausgefüllte Dossier ausgedruckt und unterschrieben mit Ihren übrigen Unterlagen beim AWEL ein.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

F	Freibord
GR	Gewässerraum
GRmin	minimaler Gewässerraum gemäss Gewässerschutzgesetz
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
H	Gesamthöhe Gewässersohle bis Böschungskante
HQ _x	Abflussmenge bei einem Hochwasser mit x-jährlicher Wiederkehrperiode
HWS	Hochwasserschutz
I	Fliessgefälle
K	Rauhigkeitsbeiwert
KOHS	Kommission für Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerpflege

Schritt 1: Abschnittsbildung

GEMEINDE: Oetwil an der Limmat

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungs-planung	Eindolungen, Abstürze, Kunstabauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
2	Bickbach	Bi_01	156	Fliessgewässer ohne HW- Gefährdung	natürlich/naturmah, 0,3 m, ausgeprägt		gering	1 künstlicher Absturz (40cm), 1 natürlicher Absturz (60cm)	Freihaltezone
2	Bickbach	Bi_02	185	Dole	eingedolt, 0,5 m, keine	HQ100	gering		Linksseitig Landwirtschaftszone / Reservezone, rechtsseitig Reservezone
2	Bickbach	Bi_03	256	Dole	eingedolt, 0,6 m, keine		mittlerer Nutzen		Reservezone
1,1	Cholhölzibach	Ch_01	132	Dole	eingedolt, 0,3 m, keine	HQ100	mittlerer Nutzen		Wohnzone W1.2a
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_01	32	Fliessgewässer ohne HW- Gefährdung	natürlich/naturmah, 1,2 m, ausgeprägt		gering	3 natürliche Abstürze (<70cm)	Linksseitig Wohnzone W1.2b, rechtsseitig Landwirtschaftszone
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_02	76	Fliessgewässer ohne HW- Gefährdung	stark beeinträchtigt, 1 m, ausgeprägt		gering	3 künstliche Abstürze (<70cm), 2 Bauwerke ohne Absturz (Brücken)	Wohnzone W1.2a/b
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_03	28	Fliessgewässer ohne HW- Gefährdung	künstlich/naturfremd, 1 m, keine	HQ300	gering	2 künstliche Abstürze (<70cm), 1 Bauwerk ohne Absturz (Brücke)	Linksseitig Wohnzone W1.2b / Kernzone, rechtsseitig Wohnzone W1.2.a/b
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_04	65	Dole	eingedolt, 0,8 m, keine		gering		Kernzone
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_05	110	Fliessgewässer ohne HW- Gefährdung	künstlich/naturfremd, 1 m, keine		gering	11 künstliche Abstürze (10 x <70cm, 1 x 90cm), 2 Bauwerke ohne Absturz (Brücken), 1 Bauwerk mit Absturz (Sohlrampe)	Linksseitig Kernzone / Wohnzone W1.6a, rechtsseitig Kernzone
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_06	138	Dole	eingedolt, 1,2 m, keine		gering		Kernzone, unten: linksseitig Wohnzone W1.6a, rechtsseitig Wohnzone W2.8
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_07	105	Fliessgewässer ohne HW- Gefährdung	stark beeinträchtigt, 1,2 m, eingeschränkt	HQ300	gering	1 künstlicher Absturz (70cm)	linksseitig Wohnzone W1.6a, rechtsseitig Wohnzone W2.8

Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

GEMEINDE: Oetwil an der Limmat

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite*	Breitenvariabilität*	Korrekturfaktor	Gewässerraum-Gutachten für Fließgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Sohlenbreite	Verzicht (Begründung)**	Minimaler Gewässerraum***
NACHWEIS:							!	
Bi_01	nein	0.3	ausgeprägt	1	nein	0.3	-	11
Bi_02	nein	0.5	keine	2	nein	1	-	11
Bi_03	nein	0.6	keine	2	nein	1.2	-	11
Ch_01	nein	0.3	keine	2	nein	0.6	-	11
Do_01	nein	1.2	ausgeprägt	1	nein	1.2	-	11
Do_02	nein	1	ausgeprägt	1	nein	1	-	11
Do_03	nein	1	keine	2	nein	2	-	12
Do_04	nein	0.8	keine	2	nein	1.6	-	11
Do_05	nein	1	keine	2	nein	2	-	12
Do_06	nein	1.1	keine	2	nein	2	-	12
Do_07	nein	1.2	eingeschränkt	1.5	nein	1.8	-	11

Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDE: Oetwil an der Limmat

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	DOLEN:		SEEN:			FLIESSGEWÄSSER:		Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Prüfung Unterhaltsstreifen; Anpassung möglich?	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS mit einseitigem Uferstreifen	Kann HWS mit techn. Massnahmen sichergestellt werden?	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässer-raum HWS
		Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Gesamthöhe Sohle-Böschungskante H	Freibord F gemäss Vorgabe Kt. ZH	maximal zulässiges Abflussvolumen (HQ100 oder HQ300)	Rauhigkeitsbeiwert K	Fließgefälle I						
NACHWEIS:										!	!	!		
Bi_01	HQ100									nicht relevant		nicht relevant	nein	
Bi_02	HQ100	12.1						12.1	ja	11	nicht relevant	nein		11
Bi_03	HQ100	10.5						10.5	nicht relevant		nicht relevant	nein		11
Ch_01	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		
Do_01	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		
Do_02	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		
Do_03	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		
Do_04	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		
Do_05	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		
Do_06	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		
Do_07	HQ100								nicht relevant		nicht relevant	nein		

Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

GEMEINDE: Oetwil an der Limmat

Name Abschnitt	REVITALISIERUNG:						NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:			GEWÄSSERNUTZUNG:		
	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomorphologie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?	Raumbedarf anhand Fachgutachten durchgeführt?	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens*	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
NACHWEIS:			!	!			!		!			
Bi_01	nein	ja	nein		ja	11		nein			nein	
Bi_02	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Bi_03	nein	nein	nein		nein			nein		Potential für Erholungsnutzung: Revision des Zonenplans sieht entlang Abschnitt Freihaltezone vor. I. R. der Überbauung des Gebiets Bonnächer ist Offenlegung südlich Neuwienstrasse geplant. Im kommunalen Richtplan, Teil Verkehr ist Fussweg entlang des Bachs eingetragen. Gebiet entlang der Limmat und im Mündungsbereich des Bickbachs wird als Erholungsgebiet genutzt.	ja	11-12
Ch_01	nein	ja	nein		nein			nein			nein	
Do_01	nein	nein	nein		ja	12.2		nein			nein	
Do_02	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do_03	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do_04	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do_05	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do_06	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do_07	nein	nein	nein		nein			nein			nein	



Schritt 4: Anpassung

GEMEINDE: Oetwil an der Limmat

Name Abschnitt	GR min. nach Art. 41a/b GschV, bzw. Fachgutachten	Gefährdung vorhanden?	Nachweis dicht überbaut? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis asymetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Ergebnis der Interessensabwägung mit Verweis auf Kapitel	Reduzierter Gewässerraum
Bi_01	11	nein					
Bi_02	11	ja					
Bi_03	11-12	nein		Kap. 4.2.4			
Ch_01	11	ja					
Do_01	12.2	nein					
Do_02	11	nein					
Do_03	12	ja					
Do_04	11	nein	Kap. 4.3.1		Kap. 4.3.1		7
Do_05	12	nein					
Do_06	12	nein	Kap. 4.3.2		Kap. 4.3.2		7
Do_07	11	ja					



Schritt 5: Schlussprüfung

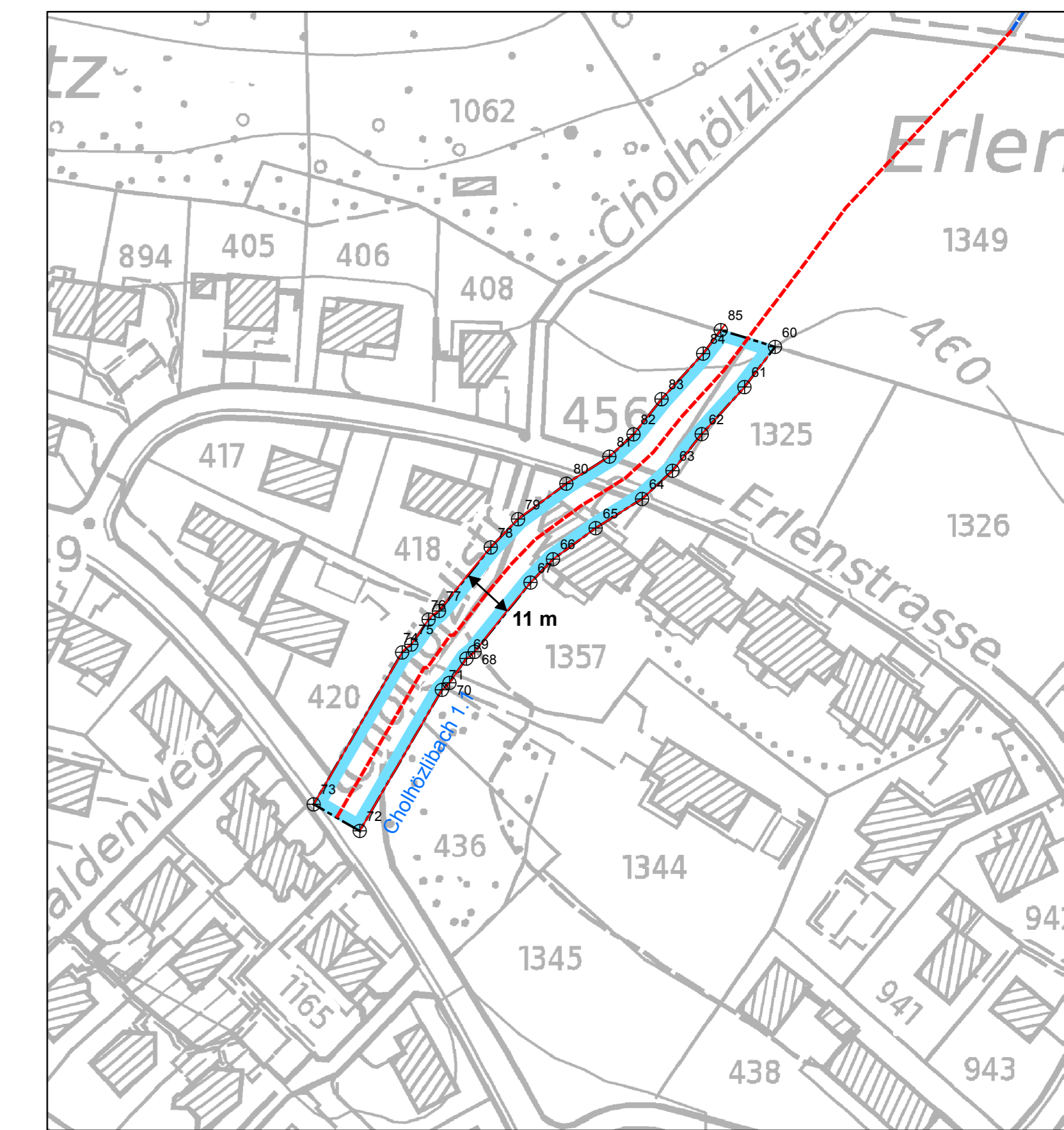
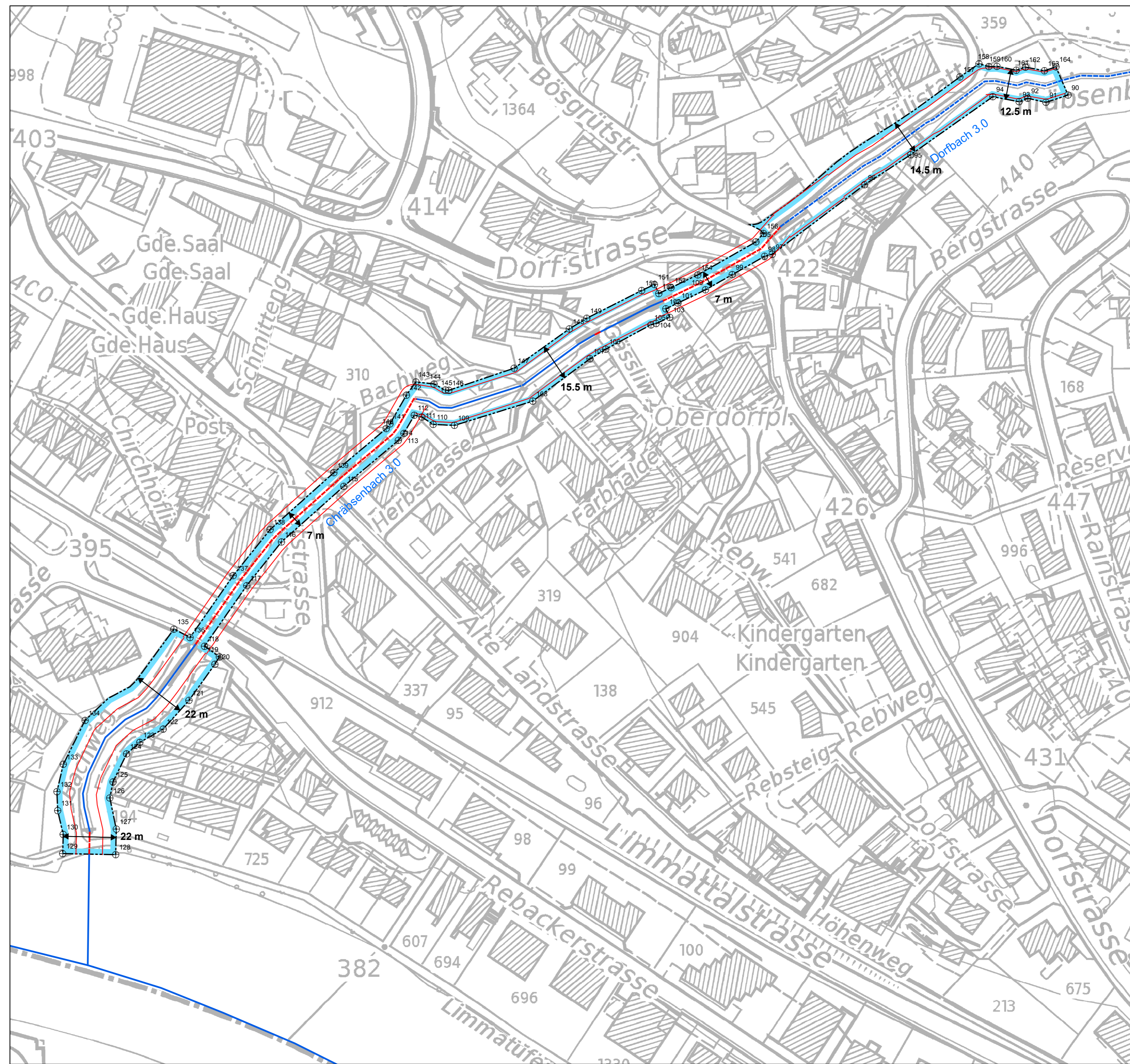
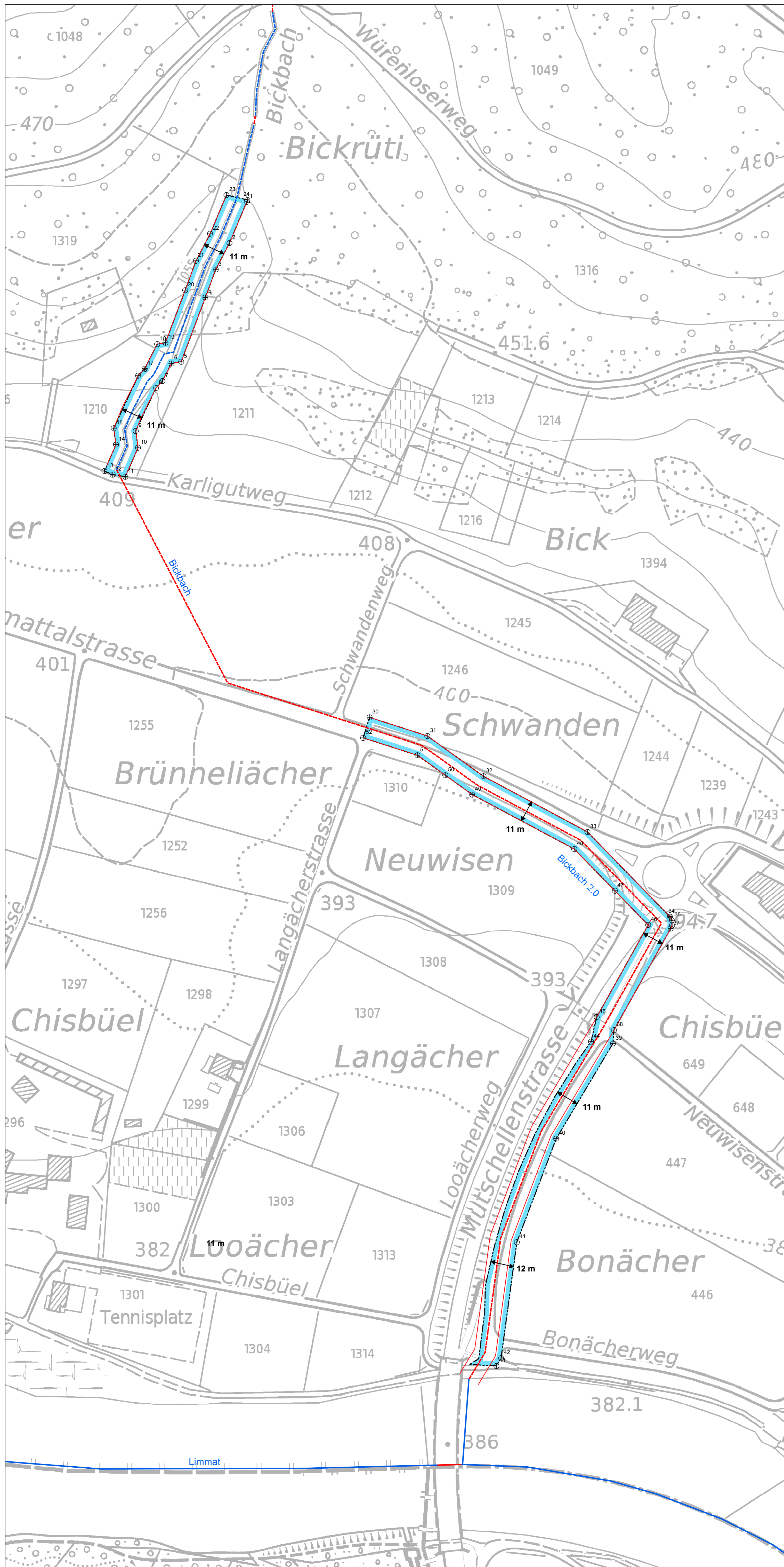
GEMEINDE: Oetwil an der Limmat

Name Abschnitt	GR min. nach Art. 41a/b GschV bzw. Fachgutachten	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Nachweis Prüfung der recht- und zweckmässigen Ausgestaltung des Gewässerraums	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
Bi_01	11	Angleichung an Parzellengrenze, Kap. 4.4.1	Kap. 4.4.2	11
Bi_02	11	Keine Harmonisierung	Kap. 4.4.2	11
Bi_03	11-12	Angleichung an Parzellengrenze, Kap. 4.4.1	Kap. 4.4.2	11 – 12
Ch_01	11	Keine Harmonisierung	Kap. 4.4.2	11
Do_01	12.2	Angleichung an Gewässerabstandslinie, Kap. 4.4.1	Kap. 4.4.2	12.5
Do_02	11	Angleichung an Gewässerabstandslinie und Parzellengrenze, Kap. 4.4.1	Kap. 4.4.2	14.5
Do_03	12	Angleichung an Gewässerabstandslinie und Parzellengrenze, Kap. 4.4.1	Kap. 4.4.2	13
Do_04	7	Keine Harmonisierung	Kap. 4.4.2	7
Do_05	12	Angleichung an Gewässerabstandslinie, Kap. 4.4.1	Kap. 4.4.2	15.5
Do_06	7	Keine Harmonisierung	Kap. 4.4.2	7
Do_07	11	Angleichung an Gewässerabstandslinie, Kap. 4.4.1	Kap. 4.4.2	22

Übersicht Resultate

GEMEINDE: Oetwil an der Limmat

Gewässer-nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasser-schutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Land-schaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässer-nutzung	Reduktion möglich?	Anpassung möglich?*	Ausscheidung Gewässerraum
2	Bickbach	Bi_01	156	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
2	Bickbach	Bi_02	185	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
2	Bickbach	Bi_03	256	11	nein	nein	nein	ja	nein	nein	11 – 12
1.1	Cholhölzlibach	Ch_01	132	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_01	32	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	12.5
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_02	76	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	14.5
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_03	28	12	nein	nein	nein	nein	nein	ja	13
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_04	65	11	nein	nein	nein	nein	ja	nein	7
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_05	110	12	nein	nein	nein	nein	nein	ja	15.5
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_06	138	12	nein	nein	nein	nein	ja	nein	7
3	Chräbsenbach / Dorfbach	Do_07	105	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	22



Koordinatenliste Gewässerraum

Bickbach			Chohölzibach			Chräsensbach / Dorfbach		
Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
1	2671507.611	1254098.494	60	2672123.905	1253981.293	90	2672458.528	1253639.110
2	2671498.702	1254077.305	61	2672117.613	1253972.972	91	2672449.330	1253636.089
3	2671491.639	1254063.790	62	2672108.744	1253963.226	92	2672441.763	1253637.765
4	2671486.373	1254049.470	63	2672102.722	1253955.684	93	2672438.167	1253636.349
5	2671473.942	1254016.504	64	2672096.444	1253949.877	94	2672427.256	1253638.429
6	2671468.952	1254015.644	65	2672086.852	1253943.824	95	2672393.128	1253614.308
7	2671464.346	1254006.604	66	2672078.028	1253937.362	96	2672373.949	1253601.849
8	2671461.049	1254003.043	67	2672073.367	1253932.536	97	2672335.600	1253572.948
9	2671450.664	1253981.015	68	2672061.823	1253918.251	98	2672332.407	1253572.089
10	2671451.834	1253972.417	69	2672060.100	1253916.841	99	2672318.972	1253564.467
11	2671445.350	1253957.619	70	2672056.585	1253911.805	100	2672307.836	1253558.162
12	2671438.811	1253958.641	71	2672055.052	1253910.360	101	2672296.400	1253552.677
13	2671434.608	1253960.460	72	2672038.048	1253881.192	102	2672291.362	1253550.261
14	2671440.544	1253974.071	73	2672028.544	1253886.732	103	2672292.962	1253546.759
15	2671439.356	1253982.391	74	2672046.828	1253918.117	104	2672287.318	1253544.145
16	2671451.921	1254009.375	75	2672048.744	1253919.789	105	2672285.133	1253543.626
17	2671455.238	1254012.958	76	2672052.299	1253924.884	106	2672266.374	1253533.497
18	2671461.652	1254025.548	77	2672054.451	1253926.665	107	2672259.827	1253529.509
19	2671465.870	1254026.275	78	2672065.151	1253939.855	108	2672236.056	1253511.909
20	2671475.997	1254053.125	79	2672070.783	1253945.666	109	2672203.497	1253501.814
21	2671481.537	1254068.243	80	2672080.787	1253953.004	110	2672194.662	1253502.204
22	2671488.790	1254082.085	81	2672089.685	1253958.606	111	2672189.937	1253505.287
23	2671497.155	1254101.953	82	2672094.654	1253963.187	112	2672186.790	1253506.015
24	2671507.874	1254099.479	83	2672100.462	1253970.469	113	2672182.482	1253498.470
30	2671570.575	1253834.230	84	2672109.055	1253979.886	114	2672180.178	1253495.566
31	2671600.142	1253824.723	85	2672112.699	1253984.735	115	2672157.494	1253476.486
32	2671628.922	1253804.053				116	2672131.599	1253453.371
33	2671682.248	1253775.517				117	2672117.161	1253435.209
34	2671724.492	1253732.118				118	2672099.599	1253410.016
35	2671725.479	1253730.194				119	2672105.788	1253405.579
36	2671725.606	1253727.696				120	2672103.929	1253402.542
37	2671724.922	1253726.000				121	2672093.178	1253387.511
38	2671695.825	1253673.929				122	2672082.445	1253375.606
39	2671695.269	1253667.050				123	2672072.737	1253370.050
40	2671666.249	1253618.324				124	2672067.232	1253365.253
41	2671646.043	1253565.261				125	2672061.585	1253353.638
42	2671637.967	1253505.836				126	2672060.278	1253346.956
43	2671635.538	1253501.785				127	2672062.945	1253334.002
44	2671684.051	1253668.056				128	2672062.691	1253323.409
45	2671686.990	1253680.618				129	2672040.695	1253323.815
46	2671713.353	1253727.843						
47	2671696.279	1253745.377						
48	2671675.461	1253766.755						
49	2671623.179	1253794.660						
50	2671609.353	1253804.549						
51	2671595.066	1253814.795						
52	2671567.206	1253823.759						

Legende

- festgelegter Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum (Art. 41a Abs. 5 bzw. Art. 41b Abs. 4 GSchV)
- Koordinatenpunkte
- offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Bickbach Bachname
- 1.0 Bachnummer

0 500 1'000 2'000 3'000 Meter

Gemeinde Oetwil an der Limmat
Bau-, Werk- und Umweltausschuss
Kanton Zürich

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

08.08.2016	KNS	NUD	Überarbeitung Projekt infolge kantonaler Vorprüfung	si
------------	-----	-----	---	----

DATUM	GEZ.	KONTR.	VB.	MASSSTAB	FORMAT	WZ458.001a
26.04.2016	KNS	NUD		1:1000	105 x 99.4	

Oetwil an der Limmat
Bickbach (öff. Gew. Nr. 2.0)
Chohölzibach (1.1)
Chräsensbach / Dorfbach (3.0)

HOLINGER
Kanton Zürich
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Plan Nr: W2458.001a Datum: 08.08.2016
Verfügung Nr: vom: